

Handreichung für die Umsetzung auf kommunaler Ebene

Beihilferechtskonforme Umsetzung des KIPKI-Gesetzes

erstellt im Auftrag des rheinland-pfälzischen Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit der durch den Landtag erfolgten Verabschiedung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wurde ein weiterer Meilenstein im Rahmen der Kommunalen Klimaoffensive gesetzt. Die Landesregierung stellt für die Kommunen Mittel in Höhe von insgesamt 250 Millionen Euro für Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zur Verfügung – einmalig in der Geschichte von Rheinland-Pfalz! Davon sollen Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden profitieren. Die Kommunen können dabei aus einem breit gefächerten Maßnahmenkatalog – der sog. „Positivliste“ – auswählen, was bei ihnen vor Ort am sinnvollsten umzusetzen ist.

Seit Bekanntmachung des KIPKI-Programms Ende November letzten Jahres erreichen sowohl das Klimaschutzministerium als auch die Energieagentur Rheinland-Pfalz zahlreiche Anfragen aus den kommunalen Gebietskörperschaften, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend beantwortet werden. Dies zeigt, dass die Informationen zu KIPKI von den Akteuren vor Ort mit großem Interesse und Engagement aufgenommen werden.

Wir wollen die Kommunen bei der Umsetzung der Förderung im Rahmen von KIPKI optimal beraten und begleiten. Daher haben wir eine breite Palette an Unterstützungsangeboten geschaffen.

Klimaschutzministerium und Energieagentur informieren gemeinsam beim Auswahlprozess aus der Positivliste und begleiten Sie bis zur Antragsstellung der Fördermittel im Rahmen der KIPKI-Pauschalförderung durch ein vielfältiges Beratungsangebot. Für die administrative Umsetzung der Pauschalförderung des KIPKI-Programms haben wir bei uns im Klimaschutzministerium Kompetenz dazu in Form eines eigenen Referates aufgebaut.

Die Positivliste beinhaltet jedoch auch Maßnahmen, die das EU-Beihilferecht berühren. Sie bedürfen einer besonderen Beachtung und Prüfung. Bei diesen zum Teil sehr komplexen Rechtsfragen möchte die Landesregierung die Kommunen nicht alleine lassen. Mit dem vorliegenden Beihilfehandbuch wird die Einordnung der einzelnen Maßnahmen sowie daraus möglicherweise resultierender Folgeschritte erleichtert. Denn hier wurden alle Maßnahmen der Positivliste nach beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft und bewertet. Sie erhalten damit eine passgenaue Hilfestellung bei der Beantragung und operativen Umsetzung des KIPKI-Programms.

Ab 3. Juli 2023 soll die Antragsstellung starten! Viele Kommunen bereiten bereits jetzt mit großem Engagement entsprechende Maßnahmen vor. Für dieses Engagement sagen wir Ihnen bereits heute herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Eder
Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

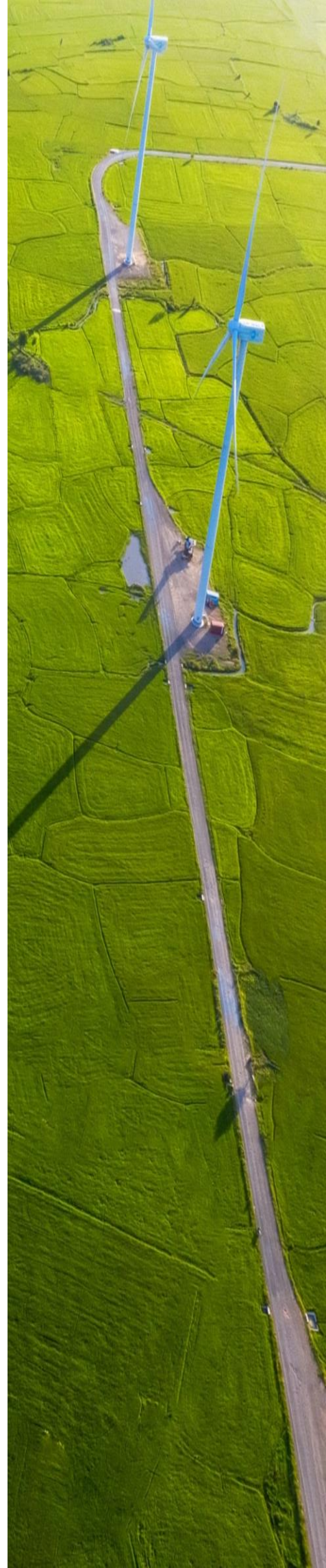
	Vorwort Beihilfehandbuch KIPKI	2
	Abkürzungsverzeichnis	5
A.	Einleitung	7
B.	Beihilferechtlicher Rahmen	10
I.	Ein erster Überblick zum Beihilfetatbestand (Art. 107 Abs. 1 AEUV)	11
1.	Unternehmen	13
2.	Wenigstens potenzielle Wettbewerbsverfälschung	13
3.	Wenigstens potenzielle Handelsbeeinträchtigung	14
II.	Beihilfefreie Gestaltung von KIPKI-Zuschüssen	14
1.	Kein Unternehmen	15
1.1.	Ausübung hoheitlicher Befugnisse	16
1.2.	Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags	16
1.2.1.	Bildungsleistungen	17
1.2.2.	Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge	18
1.2.3.	Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	19
1.2.4.	Naturschutzaktivitäten	20
1.3.	Errichtung von Infrastrukturen zur nichtwirtschaftlichen Nutzung	21
1.4.	Privathaushalte	21
2.	Keine (wenigstens potenzielle) Wettbewerbsverfälschung	22
3.	Keine (wenigstens potenzielle) Handelsbeeinträchtigung	23
III.	Beihilferechtlich erlaubte KIPKI-Zuschüsse	24
1.	KIPKI-Zuschüsse als De-minimis-Beihilfen	25
2.	KIPKI-Zuschüsse auf Grund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022	26
3.	KIPKI-Zuschüsse nach der AGVO	26
3.1.	Allgemeine Freistellungsvoraussetzungen	27
3.2.	Freistellungstatbestände	28

Inhaltsverzeichnis

IV.	Einzelfallgenehmigungen für KIPKI-Zuschüsse	28
C.	Maßnahmenblätter	29
D.	Annex I: Freistellungstatbestände nach der AGVO	77
I.	Regionale Investitionsbeihilfen, Art. 14 AGVO	78
II.	Investitionsbeihilfen für KMU, Art. 17 AGVO	79
III.	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation	80
IV.	Umweltschutzbeihilfen	80
1.	Umweltschutz, einschließlich Dekarbonisierung, Art. 36 AGVO	80
2.	Lade- oder Tankinfrastruktur, Art. 36a AGVO	83
3.	Anschaffung von umweltfreundlichen oder emissionsfreien Fahrzeugen und Nachrüstung von Fahrzeugen, Art. 36b AGVO	84
4.	Energieeffizienzmaßnahmen, die keine Gebäude betreffen, Art. 38 AGVO	85
5.	Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, Art. 38a AGVO	87
6.	Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, Art. 41 AGVO	88
7.	Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel und dessen Abschwächung, Art. 45 AGVO	89
8.	Energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte, Art. 46 AGVO	90
9.	Ressourceneffizienz und Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, Art. 47 <u>AGVO</u>	91
10.	Energieinfrastrukturen, Art. 48 AGVO	92
V.	Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen	92
VI.	Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, Art. 53 AGVO	92
VII.	Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, Art. 55 AGVO	93
VIII.	Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen, Art. 56 AGVO	93
IX.	Beihilfen für Binnenhäfen, Art. 56c AGVO	94
X.	Dokumentation	94
E.	Annex II: Formblatt zur Übertragung relevanter Daten in TAM	95

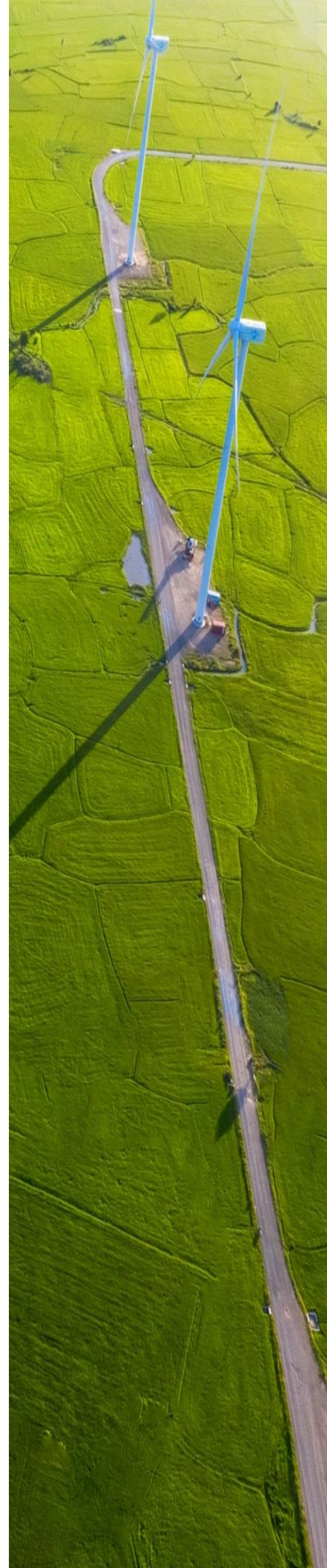
Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, veröffentlicht im ABl. 2016 Nr. C 202/47)
AGVO	Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2014 Nr. L 187/1, ausgewertet wurden die konsolidierte Fassung vom 1. August 2021 und die Änderungsverordnung zur AGVO in deutscher Sprache vom 23. Juni 2023, Kommissionsmitteilung C(2023) 4278 final)
Befristeter Krisenrahmen	Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022 Nr. C 131 I/1) in der jeweils geltenden Fassung)
Befristeter Rahmen	Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. 2020 Nr. C 91 I/1) in der jeweils geltenden Fassung
Beihilfefreier KIPKI-Zuschuss	KIPKI-Zuschuss, der <u>nicht</u> alle Voraussetzungen des Beihilfetatbestands gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt
Beihilfe-rechtlich erlaubter KIPKI-Zuschuss	KIPKI-Zuschuss, der <u>nicht</u> beihilfefrei, aber durch einen oder mehrere beihilferechtliche Erlaubnistatbestände von der Genehmigung durch die Kommission <u>freigestellt</u> ist
BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022	Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine in der jeweils geltenden Fassung
BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022	Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine in ihrer jeweils geltenden Fassung



Abkürzungsverzeichnis

DAWI-De-minimis-VO	Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. 2012 Nr. L 114/8, ausgewertet wurde die konsolidierte Fassung vom 3. November 2020)
De-minimis-VO	Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2013 Nr. L 352/1, ausgewertet wurde die konsolidierte Fassung vom 27. Juli 2020)
Handreichung Beihilferecht	Handreichung zum Europäischen Beihilferecht des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau („MWVLW“) aus dem Jahr 2020
KIPKI-Gesetz	Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation
KIPKI-Investitionen	Kommunale Investitionsmaßnahmen, für die KIPKI-Zuschüsse gewährt werden (insbesondere solche nach der Anlage 1 zum KIPKI-Gesetz)
KIPKI-Zuschüsse	Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landes Rheinland-Pfalz für die einzelnen KIPKI-Investitionen
Kommunale Betriebe	Rechtlich selbstständige Betriebe mit mindestens 25 v. H. kommunaler Beteiligung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KIPKI-Gesetz)
Kommunale Gebietskörperschaften	Sammelbezeichnung für die in Nrn. 1-3 des § 6 Abs. 2 Satz 2 KIPKI-Gesetz genannten Ortsgemeinden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KIPKI-Gesetz), andere antragsberechtigte Stellen (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KIPKI-Gesetz) und Zusammenschlüsse zwischen den antragsberechtigten Stellen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind – auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen – (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KIPKI-Gesetz)
Kommunale Zweckverbände	Zweckverbände, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KIPKI-Gesetz)
Positivliste	Im Anhang 1 zu den §§ 2 und 6 des KIPKI-Gesetzes enthaltene Auflistung von Investitionsmaßnahmen, die dem in § 1 des KIPKI-Gesetzes festgelegten Gesetzeszweck entsprechen. Die Positivliste ist nicht abschließend. Die Förderung dort nicht genannter Investitionsmaßnahmen ist deshalb im Einzelfall möglich. Dazu muss eine Maßnahme dem Zweck des KIPKI-Gesetzes und den sonstigen rechtlichen Anforderungen – insbesondere dem Beihilferecht – genügen.
Sonstige kommunale Einrichtungen	Sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 v. H. kommunaler Beteiligung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KIPKI-Gesetz)





A

Einleitung



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



A. Einleitung

Mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ („KIPKI“) fördert das Land Rheinland-Pfalz Investitionsmaßnahmen seiner Kommunen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Rechtsgrundlage für die Auszahlung ist das Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation („KIPKI-Gesetz“).

Die Förderung für die einzelnen Investitionsmaßnahmen erfolgt durch Zuschüsse (nachfolgend: „KIPKI-Zuschüsse“). Die Anlage 1 zum KIPKI-Gesetz führt in einer „Positivliste“ – nicht abschließend – kommunale Investitionsmaßnahmen auf, für die KIPKI-Zuschüsse gewährt werden (nachfolgend „KIPKI-Investitionen“). Zu mindestens 75 % sollen KIPKI-Investitionen in den Klimaschutz gefördert werden, zu höchstens 25 % KIPKI-Investitionen in die Klimawandelanpassung.

Die Positivliste ist nicht abschließend. KIPKI-Zuschüsse können deshalb auch für KIPKI-Investitionen beantragt werden, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind. Diese „ungeschriebenen“ Maßnahmen können im Einzelfall – im Rahmen des Beihilferechts – durch KIPKI-Zuschüsse gefördert werden. Für solche Maßnahmen ist deren positiver Effekt für den Klimaschutz oder die Klimawandelfolgenanpassung gesondert nachzuweisen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 KIPKI-Gesetz).

Die Begründung des Entwurfs des KIPKI-Gesetzes vom 21. November 2022 führt dazu auf Seite 27 aus: *„Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle auch Maßnahmen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind, finanziell unterstützen. Dies setzt aber voraus, dass es sich bei dieser Investitionsmaßnahme um eine solche nach § 2 handelt, die den ausdrücklich in § 1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Um dies prüfen und den Ermessenspielraum ausfüllen zu können, müssen diese nicht unter die Positivliste fallende Maßnahmen näher spezifiziert werden. Im Antrag sind in diesem Fall Informationen in einer vorgegebenen strukturierten Form abzugeben, die den positiven Effekt für den Klimaschutz bzw. die Klimawandelanpassung der beantragten Maßnahme nachweisen.“*

KIPKI-Zuschüsse werden nach dem KIPKI-Gesetz im Zuweisungsverfahren unmittelbar an kommunale Gebietskörperschaften ausgezahlt. Antragsberechtigt im Zuweisungsverfahren sind nach § 4 Absatz 1 KIPKI-Gesetz **Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte** und **Landkreise**.



Diese Empfänger dürfen KIPKI-Mittel zudem an eine Reihe anderer Förderberechtigter weiterleiten. Mittelbare Empfänger durch Weiterleitung der Mittel können gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KIPKI-Gesetz sein:

- **Ortsgemeinden;**
- **andere antragsberechtigte Stellen;**
- **Zusammenschlüsse** zwischen den **antragsberechtigten Stellen**, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen);
- **rechtlich selbstständige Betriebe** und **sonstige Einrichtungen** mit mindestens **25 % kommunaler Beteiligung** sowie **Zweckverbände**, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind;
- **kommunale** und **freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,**
- **öffentliche** und **private Träger von Schulen;**
- **Sportvereine**, die vereinseigene Sportstätten betreiben;
- im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende **Privathaushalte**, die für Investitionsmaßnahmen benannt sind.

Das Land Rheinland-Pfalz und die kommunalen Gebietskörperschaften müssen bei der Auszahlung und Weiterleitung der KIPKI-Mittel das EU-Beihilferecht („Beihilferecht“) beachten. Das Beihilferecht regelt, ob und in welchem Umfang der Staat Unternehmen fördern darf. Mit diesem Handbuch erklärt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz („MKUEM“), wie die KIPKI-Mittel im Einklang mit dem Beihilferecht beantragt, empfangen und weitergeleitet werden können. So wird Verstößen gegen das Beihilferecht vorgebeugt, die im schlimmsten Fall zu einer Rückabwicklung der KIPKI-Zuschüsse führen könnten.

Dieses Handbuch ergänzt die „Handreichung zum Europäischen Beihilferecht“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau („MWVLW“) aus dem Jahr 2020 („Handreichung Beihilferecht“). Es gliedert sich in mehrere Abschnitte. Zuerst werden der Beihilfetatbestand und beihilferechtliche Gestaltungsmöglichkeiten erläutert (vgl. [B.](#)). Sodann werden anhand von Maßnahmenblättern für die einzelnen KIPKI-Investitionen beihilferechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gezeigt (vgl. [C.](#)). Im Annex I werden die wesentlichen Freistellungstatbestände der AGVO, die eine beihilferechtlich erlaubte Gestaltung ermöglichen, im Einzelnen vorgestellt (vgl. [D.](#)). Im Annex II ist dem Handbuch ein Formblatt für die Sammlung und Übermittlung von Informationen zu nach der AGVO freigestellten Beihilfen beigelegt (vgl. [E.](#)).





B

Beihilferechtlicher Rahmen



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



B. Beihilferechtlicher Rahmen

Staatliche Beihilfen für Unternehmen sind nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) grundsätzlich verboten. Dieses Beihilfeverbot greift nur dann, wenn alle Voraussetzungen des Beihilfetatbestands nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind (vgl. [B.I.](#)).

Die KIPKI-Zuschüsse können vielfach so ausgestaltet werden, dass sie nicht unter das Beihilfeverbot fallen, weil mindestens eine der Voraussetzungen des Beihilfetatbestands nicht erfüllt ist (vgl. [B.II.](#)).

Wenn ein KIPKI-Zuschuss hingegen nicht beihilfefrei ausgezahlt werden kann, kann er gleichwohl beihilferechtlich zulässig sein. Beihilferechtliche Erlaubnistatbestände finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“). Die zur jeweiligen KIPKI-Investition passenden Tatbestände sind im Einzelfall zu prüfen (vgl. [B.III.](#)).

Beihilfen, die nicht unter die De-minimis-VO oder die AGVO fallen, müssen bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden („Notifizierung“, vgl. [B.IV.](#)). Der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand gefährdet die Erreichung der Ziele des KIPKI-Gesetzes. Die Verwendung der KIPKI-Zuschüsse sollte daher regelmäßig so ausgestaltet werden, dass eine Notifizierungspflicht rechtssicher vermieden wird.

I. Ein erster Überblick zum Beihilfetatbestand (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

Für jeden KIPKI-Zuschuss muss geprüft werden, ob er beihilfefrei ausgezahlt werden kann oder unter das Beihilfeverbot fällt. Nur wenn das Beihilfeverbot greift, muss eine besondere beihilferechtliche Erlaubnis geprüft werden. Beihilfefrei ist ein KIPKI-Zuschuss dann, wenn der Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt ist. Der Beihilfetatbestand lautet wie folgt:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Im Folgenden wird ein erster Überblick zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen gegeben. Nähere Ausführungen finden sich unter Abschnitt II.

Eine Beihilfe liegt nur vor, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 Abs.1 AEUV erfüllt sind. Ein KIPKI-Zuschuss ist also nur dann eine staatliche Beihilfe, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Empfänger des KIPKI-Zuschusses ist ein **Unternehmen** (vgl. [B.I.1.](#), [B.II.1.](#)).
- Der KIPKI-Zuschuss **begünstigt** das Unternehmen.
- Die Finanzierung des KIPKI-Zuschusses erfolgt aus **staatlichen Mitteln**.
- Der KIPKI-Zuschuss ist **selektiv**.
- Der KIPKI-Zuschuss **verfälscht** den **Wettbewerb** oder droht den Wettbewerb zu verfälschen (vgl. [B.I.2.](#), [B.II.2.](#)).
- Der KIPKI-Zuschuss **beeinträchtigt** den **europäischen Handel** oder droht diesen zu beeinträchtigen (vgl. [B.I.3.](#), [B.II.3.](#)).



Die Tatbestandsmerkmale „Staatlichkeit der Mittel“, „Selektivität“ und „Begünstigung“ müssen für keinen KIPKI-Zuschuss einzeln geprüft werden. Sie sind für jeden KIPKI-Zuschuss erfüllt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- Die **Staatlichkeit der Mittel** ist gegeben. Die KIPKI-Zuschüsse werden aus dem Haushalt des Bundeslands Rheinland-Pfalz mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu EUR 180 Mio. (zuzüglich bis zu EUR 7,5 Mio. für die administrative Umsetzung) finanziert.
- Die KIPKI-Zuschüsse wirken **selektiv**, da sie bestimmten Zuwendungsempfängern gewährt werden. Es handelt sich also nicht um allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahmen, die (wie etwa „globale“ Steuervorschriften) unterschiedslos alle Wirtschaftsteilnehmer begünstigen.
- Die KIPKI-Zuschüsse wirken für die Empfänger **begünstigend**. Sie werden für Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gewährt. Das Land Rheinland-Pfalz erhält aber keine unmittelbare Gegenleistung durch die Empfänger der KIPKI-Zuschüsse. Unter normalen Marktbedingungen würde ein Geldgeber – etwa eine Bank – eine Gegenleistung für eine Geldzahlung verlangen – etwa einen Zins. Die Zuwendungsempfänger erhalten also einen wirtschaftlichen (geldwerten) Vorteil, den sie unter üblichen Marktbedingungen nicht erhalten hätten.
- Begünstigungen durch KIPKI-Zuschüsse können nicht als Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) mit beihilferechtskonform gewährt werden. Der Staat darf Unternehmen, die DAWI erbringen, die Mehrkosten für diese Aufgaben unter den Voraussetzungen der sogenannten Altmark Trans-Kriterien ausgleichen. Diese Ausgleichsleistungen für bestimmte Tätigkeiten der Daseinsvorsorge führen deshalb nicht zu einer Begünstigung. Ein Beispiel ist die staatliche Teilfinanzierung eines Nahverkehrsunternehmens, das sich nur aus den Fahrkarteneinnahmen nicht selbst tragen kann. Der Staat springt dann durch Ausgleichsleistungen ein, weil er Nahverkehrsleistungen wegen seines gesetzlichen Auftrags zur Daseinsvorsorge gewährleisten muss. Die Altmark Trans-Kriterien sind bei den KIPKI-Zuschüssen jedoch nicht erfüllt. Denn dafür müsste der Empfänger eines KIPKI-Zuschusses mit bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut sein, zum Beispiel im Bereich des Verkehrswesens oder der medizinischen Versorgung. Die KIPKI-Zuschüsse müssten als Ausgleichszahlung für die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Aufgabe ausgestaltet sein. Dazu müssten zweitens die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen bereits im Vorhinein objektiv und transparent aufgestellt werden. Beides trifft auf die KIPKI-Zuschüsse nicht zu. Die KIPKI-Zuschüsse sollen bestimmte KIPKI-**Investitionsmaßnahmen** durch **einmalige** Leistungen fördern, aber keine dauerhaften Ausgleichsleistungen für bestimmte **Dienstleistungen** gewähren.

Die KIPKI-Zuschüsse können trotzdem in vielen Fällen beihilfefrei erfolgen. Denn eine Beihilfe liegt nur dann vor, wenn der KIPKI-Zuschuss neben der Erfüllung der oben genannten Tatbestandsmerkmale einem **Unternehmen** im Sinne des Beihilferechts gewährt wird und wenn er sowohl eine **Wettbewerbsverfälschung** als auch eine **Verzerrung des zwischenstaatlichen Handels** bewirkt. KIPKI-Zuschüsse dürfen, müssen aber nicht an Unternehmen gezahlt werden (vgl. [B.I.1.](#)). Wenn die Zuschüsse an Unternehmen gezahlt werden, müssen sie nicht zwangsläufig den Wettbewerb verfälschen (vgl. [B.I.2.](#)) und den zwischenstaatlichen Handel verzerren (vgl. [B.I.3.](#)). Nur wenn auch alle drei vorgenannten Tatbestandsmerkmale vorliegen, ist der Beihilfetatbestand erfüllt. (Erst) in diesem Fall ist zu prüfen, ob im Einzelfall beihilferechtliche Erlaubnistatbestände die Gewährung der KIPKI-Zuschüsse rechtfertigen (vgl. [B.III.](#)). Die nachfolgende Darstellung gibt einen ersten groben Überblick zu den Tatbestandsmerkmalen. Im Anschluss wird unter [B.II.](#) dargestellt, was dies konkret für die Ausgestaltung der KIPKI-Zuschüsse bedeutet.



1. Unternehmen

Ein KIPKI-Zuschuss fällt nur in den Anwendungsbereich des Beihilferechts, wenn er einem Unternehmen im Sinne des Beihilferechts gewährt wird. Dies ist etwa für ein Stadtwerk, einen öffentlichen Schulträger oder einen Privathaushalt unterschiedlich zu bewerten. Dem Tatbestandsmerkmal „Unternehmen“ kommt also eine wichtige Rolle zu. Im Folgenden wird ein Überblick zum Unternehmensbegriff gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt II.1. der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies gilt unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Man spricht vom funktionalen Unternehmensbegriff, weil es nur auf die Art der Tätigkeit ankommt. Die Rechtsform spielt keine Rolle. Eine **Gemeinde** (Körperschaft des öffentlichen Rechts) kann ebenso eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wie ein **Stadtwerk**, das rechtlich eine GmbH ist.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Dieses Anbieten erfolgt in der Regel gegen Entgelt. Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen kann aber wirtschaftlich sein, ohne dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Entscheidend ist, dass das Angebot mit dem anderer Wirtschaftsteilnehmer konkurriert, die einen Erwerbzweck verfolgen.

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten sind: das Anbieten öffentlicher Infrastrukturen gegen Entgelt, der Betrieb und die Errichtung von Ver- und Entsorgungsinfrastruktur oder die Vermietung einer Stadthalle als Veranstaltungsraum an Private.

In folgenden Bereichen liegen hingegen regelmäßig nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vor, die beihilfefrei finanziert werden dürfen:

- bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse (vgl. [B.II.1.1.](#)),
- bei der Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags (vgl. [B.II.1.2.](#)),
- bei der Errichtung von nichtwirtschaftlich genutzter Infrastruktur (vgl. [B.II.1.3.](#)) und
- bei privaten Haushalten (vgl. [B.II.1.4.](#)).

Die Eigenschaft als Unternehmen muss für jede von einer rechtlichen Einheit ausgeübte Tätigkeit einzeln geprüft werden. Deshalb ist eine Gemeinde, die durch einen rechtlich unselbstständigen Betrieb die Wasserversorgung für ihr Gebiet erbringt, in **dieser** Hinsicht ein Unternehmen. Im Hinblick auf ihre „hoheitlichen“ Tätigkeiten (z.B. Ordnungsamt, Standesamt) ist sie aber nicht wirtschaftlich tätig. Die Gemeinde ist dann **zugleich** Unternehmen und kein Unternehmen. Eine Beihilfe kann nur vorliegen, soweit die wirtschaftliche Tätigkeit öffentlich finanziert wird. Die öffentliche Finanzierung des Ordnungsamts ist zwar keine Beihilfe. Jedoch muss sichergestellt sein, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht durch die Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten mit staatlichen Mitteln quersubventioniert werden. Erst wenn wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden, muss ein beihilferechtlicher Erlaubnistatbestand geprüft werden.

Wie ein KIPKI-Zuschuss zu gestalten ist, damit er nicht einer unternehmerischen Tätigkeit zugute kommt, wird unter [B.II.1.](#) genauer erläutert.

2. Wenigstens potenzielle Wettbewerbsverfälschung

Soweit ein Unternehmen einen KIPKI-Zuschuss erhält, greift das Beihilfeverbot nur dann, wenn der Zuschuss zu einer Wettbewerbsverfälschung führt. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, sofern eine Maßnahme zumindest geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern in einem Markt zu verbessern. Eine tatsächliche Benachteiligung ist nicht erforderlich – es reicht aus, dass die Maßnahme dazu geeignet ist, den Wettbewerb potenziell zu verfälschen. Deshalb bejahen die Kommission und die Unionsgerichte regelmäßig ohne genaue Prüfung eine wenigstens drohende Wettbewerbsverfälschung. Auf monopolisierten Märkten, auf denen der Empfänger staatlicher Mittel gar keinem Wettbewerb ausgesetzt ist, kann allerdings kein Wettbewerb verfälscht werden. Ergänzend wird auf den Abschnitt II.5. der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Wie ein KIPKI-Zuschuss zu gestalten ist, damit er nicht zu einer potenziellen Wettbewerbsverfälschung führt, wird unter [B.II.2.](#) genauer erläutert.



3. Wenigstens potenzielle Handelsbeeinträchtigung

Letzte Voraussetzung des Beihilfetatbestands ist eine wenigstens potenzielle Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels. Diese liegt nur dann vor, wenn der KIPKI-Zuschuss im Einzelfall mehr als nur rein lokale Auswirkungen auf den Handel hat. Kann eine Maßnahme keine tatsächlichen Auswirkungen auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten haben, wird der zwischenstaatliche Handel nicht beeinträchtigt. Die Beurteilung ist unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens und der Höhe der gewährten Begünstigung. Deshalb sind Maßnahmen zu Gunsten kleiner Unternehmen oder staatliche Förderungen von geringer Höhe ebenfalls geeignet, den grenzüberschreitenden Handel zu beeinträchtigen. Das begünstigte Unternehmen muss nicht einmal selbst am grenzüberschreitenden Handel teilnehmen.

Allerdings kann eine (potenzielle) Handelsbeeinträchtigung im Einzelfall ausgeschlossen werden, wenn eine staatliche Maßnahme zugunsten eines Unternehmens rein lokale Auswirkungen hat. Die Kommission hat dies in mehreren Entscheidungen für örtliche Einrichtungen ohne größeren Einzugsbereich entschieden, etwa bei **Schwimmbädern** oder **kleinen Häfen**, bei Einrichtungen der **medizinischen Grundversorgung** oder **kommunalen Tagungszentren**. Rein lokale Auswirkungen einer Maßnahme werden nach der derzeitigen Entscheidungspraxis der Kommission anhand von drei Kriterien festgestellt:

- Das begünstigte Unternehmen bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland an.
- Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die Begünstigung durch staatliche Mittel mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland haben wird.

Ergänzend wird auf den Abschnitt II.6. der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Wie ein KIPKI-Zuschuss zu gestalten sind, damit er nicht zu einer potenziellen Handelsbeeinträchtigung führt, wird unter B.II.3 genauer erläutert.

II. Beihilfefreie Gestaltung von KIPKI-Zuschüssen

Die beihilfefreie Gestaltung eines KIPKI-Zuschusses ist der einfachste und beste Weg, um Risiken aus dem Beihilferecht zu vermeiden. Beihilfefrei ist ein KIPKI-Zuschuss dann, wenn mindestens eines der Tatbestandsmerkmale des Beihilfetatbestands nicht erfüllt ist. Nach dem Vorgenannten sind die Ansatzpunkte hierfür, dass entweder kein Unternehmen gefördert wird (vgl. [B.II.1.](#)) oder jede Wettbewerbsverfälschung (vgl. [B.II.2.](#)) oder Handelsbeeinträchtigung (vgl. [B.II.3.](#)) vermieden wird. Die übrigen Tatbestandsmerkmale sind nicht vermeidbar, sondern bei jedem einzelnen KIPKI-Zuschuss erfüllt (vgl. [B.I.](#)).

Wenn ein KIPKI-Zuschuss beihilfefrei ausgezahlt wird, muss dokumentiert werden, weshalb der Beihilfetatbestand nicht erfüllt ist. Dafür muss begründet werden, welches Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt. Diese Begründung ist sehr wichtig, falls der KIPKI-Zuschuss im Nachhinein von der Bewilligungsstelle oder der Kommission überprüft wird.

Die folgende Darstellung orientiert sich an dem Abschnitt III. der Handreichung Beihilferecht, greift aber die für das KIPKI wichtigen Abschnitte heraus. Deshalb ist sie nicht abschließend zu verstehen. Im Zweifelsfall ist stets ergänzend die Handreichung Beihilferecht heranzuziehen.



1. Kein Unternehmen

Soweit der Empfänger einer staatlichen Förderung kein Unternehmen ist, liegt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor. Ein Unternehmen besteht nur dann, wenn eine Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. [B.II.1.](#)). Deshalb muss bei jedem KIPKI-Zuschuss geprüft werden, ob der Empfänger – etwa eine Gemeinde, ein Stadtwerk oder ein Sportverein – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Es gilt:

- Empfänger, die ausschließlich nichtwirtschaftlich handeln, sind keine Unternehmen. Der Staat darf sie ohne Weiteres beihilfefrei nach dem KIPKI-Gesetz fördern.
- Empfänger, die sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich tätig sind, können für ihre nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten beihilfefrei gefördert werden. Sie sind insoweit keine Unternehmen. Eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch die Förderung muss jedoch ausgeschlossen sein und erfordert hierzu Schutzmaßnahmen (dazu näher unten).
- Empfänger, die ausschließlich wirtschaftlich tätig sind, sind ausschließlich Unternehmen. Der KIPKI-Zuschuss ist aber nur dann eine Beihilfe, wenn er eine Wettbewerbsverfälschung und eine Handelsbeeinträchtigung bewirkt (vgl. [B.II.2.](#) und [B.II.3.](#)).

Eine Einheit gilt nur in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten als Unternehmen, nicht jedoch in Bezug auf ihre nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten. Sie kann sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. So kann eine Gemeinde durch ihr Ordnungsamt hoheitliche Verwaltungsaufgaben erfüllen, aber zugleich ihr Gemeindehaus für Versammlungen privater Vereine vermieten. Eine Beihilfe liegt nur vor, wenn der KIPKI-Zuschuss einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugutekommt oder zugutekommen kann. Die nichtwirtschaftliche Tätigkeit darf aus staatlichen Mitteln beihilfefrei finanziert werden, auch wenn eine Organisation zugleich wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Hierfür gibt es drei verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten:

- **Untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit:** Die wirtschaftliche Tätigkeit ist rechtlich nicht zu beachten, wenn sie eine mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit untrennbar (integral) verbundene Nebentätigkeit ist. Die wirtschaftliche Nebentätigkeit muss für die Haupttätigkeit erforderlich sein. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) ist die entgeltliche Gewährung von Einsicht in eine Datenbank mit hoheitlich erfassten Unternehmensdaten. Die entgeltliche Gewährung von Einsicht ist untrennbar mit der hoheitlichen Erfassung durch eine gesetzliche Meldepflicht verbunden, wenn diese gerade dazu dient, die Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ergänzend wird auf die Rn. 96 der Handreichung Beihilferecht verwiesen.
- **Fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzte Infrastruktur:** Die wirtschaftliche Tätigkeit ist für die öffentliche Finanzierung beihilferechtlich nicht zu beachten, wenn die jährliche Gesamtkapazität einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zu höchstens 20 % wirtschaftlich genutzt wird. Ein Beispiel ist nach Auffassung der Kommission eine Forschungseinrichtung, die gelegentlich ihre Ausrüstungen und Labors an Industriepartner vermietet. Es spricht vieles dafür, dass diese Erwägung aus dem Forschungs- und Entwicklungsbereich auf andere Infrastrukturen übertragbar ist. Ergänzend wird auf die Rn. 99 und 100 der Handreichung Beihilferecht verwiesen.
- **Ausschluss einer Quersubventionierung:** Die wirtschaftliche Tätigkeit ist beihilferechtlich nicht zu beachten, wenn eine Quersubventionierung durch die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeschlossen ist. Dies erfordert regelmäßig eine Trennungsrechnung, also eine getrennte Buchführung zwischen Kosten und Erlösen der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten. Ergänzend wird auf die Rn. 97 und 98 der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden – für KIPKI-Zuschüsse besonders relevant – im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen (vgl. [B.II.1.1.](#)), der Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags (vgl. [B.II.1.2.](#)), der Errichtung von Infrastrukturen zur nichtwirtschaftlichen Nutzung (vgl. [B.II.1.3.](#)) sowie durch Privathaushalte ausgeübt (vgl. [B.II.1.4.](#)). Die folgende Darstellung geht davon aus, dass bei den Empfängern der KIPKI-Zuschüsse eine Quersubventionierung etwaiger wirtschaftlicher Tätigkeiten jeweils ausgeschlossen ist, regelmäßig also eine Trennungsrechnung erfolgt.



1.1. Ausübung hoheitlicher Befugnisse

Wenn der KIPKI-Zuschuss der Ausübung hoheitlicher Befugnisse dient, ist er beihilfefrei. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Voraussetzungen hoheitlichen Handelns gegeben; ergänzend wird auf die Abschnitte III.1.a) und III.1.e) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Handelt der Empfänger eines KIPKI-Zuschusses „in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt“, so übt er keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Er agiert also nicht als Unternehmen. Das Handeln in der Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt kann aus drei alternativen Merkmalen abgeleitet werden:

- Ausübung von Zwangsgewalt *oder*
- Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben *oder*
- Ausübung von Tätigkeiten, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit einer der oben genannten Aufgaben verbunden sind.

Für bestimmte KIPKI-relevante Tätigkeiten, die durch Kommunen ausgeübt werden, haben Kommission und Unionsgerichte festgestellt, dass sie mindestens eines dieser Merkmale erfüllen:

- Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (Tätigkeiten von Polizei oder Ordnungsamt);
- Überwachungstätigkeiten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung;
- die Erschließung und Revitalisierung öffentlichen Geländes durch öffentliche Stellen (hierzu Abschnitt III.1.e) der Handreichung Beihilferecht).

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses an eine Einrichtung, die hoheitliche Befugnisse ausübt, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder
- Dokumentation, dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder
- Dokumentation, dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und
- wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist *oder* Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt *oder* Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).

1.2. Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags

KIPKI-Zuschüsse, die der Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags dienen, sind beihilfefrei. Für die Grundsätze zum staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrag wird auf die Rn. 55, 56 der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Zu unterscheiden ist zwischen KIPKI-Zuschüssen für Bildungsleistungen (vgl. [B.II.1.2.1.](#)), Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge (vgl. [B.II.1.2.2.](#)), Kultur und der Erhaltung kulturellen Erbes (vgl. [B.II.1.2.3.](#)) sowie Naturschutzaktivitäten (vgl. [B.II.1.2.4.](#)).



1.2.1. Bildungsleistungen

Im Bereich der Bildung können viele KIPKI-Zuschüsse zur Finanzierung von Staatsaufgaben beihilfefrei gewährt werden. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Voraussetzungen beihilfefreier Förderung gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.1.b) bb) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Im Grundsatz ist öffentliche Bildung nichtwirtschaftlich, wenn sie innerhalb eines nationalen Bildungssystems organisiert, vom Staat finanziert und überwacht wird. In der Praxis wird dies anhand der zwei Merkmale „staatliche Natur“ und „Finanzierungsstruktur“ geprüft, die kumulativ vorliegen müssen:

- Die Bildungsaufgabe muss „der Natur nach“ staatlich sein.
- Die Bildungsaufgabe muss zu mindestens ca. 80 % („überwiegend“, „vorrangig“) staatlich finanziert sein.¹

Beispiele für Bildungsleistungen staatlicher Natur sind: die Tätigkeiten in staatlicher Trägerschaft stehender (Ober-)Schulen, staatliche Grundschulen, kommunale Kindertageseinrichtungen, Erstausbildungsmaßnahmen, Hoch- und Sonderschulen. Zu nichtwirtschaftlicher Forschung und Lehre an Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird ergänzend auf den Abschnitt III.1.b) dd) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Die Bildungsdienstleistung einer Einrichtung in privater Trägerschaft ist ihrer Natur nach staatlich, wenn sie den gleichen Ausbildungszweck hat wie entsprechende Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Träger und die Leistung interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung steht. Die Gemeinnützigkeit eines privaten Trägers ist ein Indiz für die staatliche Natur der erfüllten Bildungsaufgabe.

Wirtschaftlich hingegen ist die Aus- und Weiterbildung von in einem bestimmten Sektor bereits beschäftigten Personen. Denn diese Tätigkeiten begünstigen (mittelbar) die Unternehmen dieses Sektors, die nun besser qualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen können.

Eine vorrangig staatliche Finanzierung der Bildungsdienstleistung erfordert, dass die eingenommenen Entgelte, falls vorhanden, nur einen Bruchteil der Kosten decken. Ihrer Natur nach staatliche Bildungsleistungen sind nur dann wirtschaftliche Tätigkeiten, wenn sie ganz oder weitgehend durch Entgelte von Eltern und Schülern oder kommerzielle Einnahmen finanziert werden. Die Kommission nimmt eine vorrangig staatliche Finanzierung jedenfalls bei einer Quote von mindestens ca. 80 % an.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses an eine Einrichtung, die nichtwirtschaftliche Bildungs- oder Betreuungsleistungen erbringt, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich ist und
- Dokumentation, dass die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % („überwiegend“, „vorrangig“) staatlich finanziert ist.
- Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist *oder* Dokumentation, dass der KIPKI- Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt *oder* Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).

¹ Eine „vorrangig“ staatliche Finanzierung, wie die Kommission sie fordert, wäre schon bei mehr als 50 % gegeben. Ein staatlicher Finanzierungsanteil von unter 80 % ist aber riskant, weil Kommission und Unionsgerichte über eine so geringe Finanzierungsquote noch nicht entschieden haben.



1.2.2. Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge

KIPKI-Zuschüsse zugunsten von Aktivitäten im Bereich der Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge können beihilfefrei gestaltet werden. Solche Tätigkeiten sind wie Bildungsleistungen häufig nichtwirtschaftlich. Ihre öffentliche Finanzierung ist dann beihilfefrei. Dafür sind die gleichen Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen wie bei Bildungsleistungen:

- Die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge muss „der Natur nach“ staatlich sein.
- Die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge muss zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert sein.

Wie bei Bildungsleistungen kann die Tätigkeit einer privaten Organisation dennoch staatlicher Natur sein, wenn sie vorrangig staatlich finanziert wird. Die Kommission hat dies für die (in diesem Fall vollständig staatlich finanzierte) Jugendarbeit privater Sportvereine bestätigt.

Ergänzend wird auf den Abschnitt III.1.b) cc) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses an eine Einrichtung, die im Bereich der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge nichtwirtschaftlich tätig ist, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge „der Natur nach“ staatlich ist.
- Dokumentation, dass die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist.
- Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist *oder* Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt *oder* Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).



1.2.3. Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes

Die öffentliche Finanzierung von Kultureinrichtungen und Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes durch KIPKI-Zuschüsse kann beihilfefrei gestaltet werden. Denn der Betrieb kann im Rahmen des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags nichtwirtschaftlich sein.

Im Folgenden wird ein Überblick zu den Voraussetzungen beihilfefreier Förderung gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.1.b) ee) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Der Betrieb von Kultureinrichtungen und Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes ist nichtwirtschaftlich, wenn beide folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss „der Natur nach“ staatlich sein.
- Die Tätigkeit muss zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert sein.

Beispiele für kulturelle Tätigkeiten staatlicher Natur können sein: Museen, Archive, Bibliotheken, künstlerische und kulturelle Zentren oder Bereiche, Theater, Opern, Konzerthallen, Ausgrabungsstätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude, Brauchtum und traditionelles (Kunst-)Handwerk, Festivals, Ausstellungen sowie kulturelle und künstlerische Bildung. Hingegen ist die Restaurierung eines historischen Gebäudes, das nur von einem Unternehmen genutzt wird, eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Nicht überwiegend staatlich finanzierte Tätigkeiten sind wirtschaftlich, so etwa kommerzielle Ausstellungen, Kinos, Konzerte, Festivals oder Kunstschulen.

Darüber hinaus hat die Kommission entschieden, dass für bestimmte Tätigkeiten gar kein Markt besteht, sodass diese Tätigkeiten nicht durch die Tätigkeiten anderer Anbieter „substituierbar“ sind. Derartige Tätigkeiten sind ebenfalls nichtwirtschaftlich, ohne dass es auf die Finanzierungsquelle ankommt. Ein Beispiel ist die Unterhaltung eines öffentlichen Archivs mit einzigartigen Dokumenten.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses an eine Einrichtung, die im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes nichtwirtschaftlich tätig ist, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die Tätigkeit im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes „der Natur nach“ staatlich ist und
- Dokumentation, dass die Tätigkeit im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist.
- Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).



1.2.4. Naturschutzaktivitäten

Naturschutzaktivitäten können ebenso als nichtwirtschaftlich angesehen werden, so dass ihre Förderung durch KIPKI-Zuschüsse beihilfefrei sein kann. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Voraussetzungen beihilfefreier Förderung gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.1.b) ee) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Auch Naturschutzaktivitäten sind grundsätzlich nur nichtwirtschaftlich, wenn die vorgenannten zwei Kriterien beide erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss „der Natur nach“ staatlich sein.
- Die Tätigkeit muss zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert sein.

Die Bewahrung der Biodiversität, Lebensräumen und Arten liegt im staatlichen Interesse – sie ist zugleich ein in den europäischen Verträgen festgehaltenes Ziel der EU – und kann daher stets staatlicher Natur sein. Dabei kann aber nicht jede private Initiative mit positiven Umweltauswirkungen – etwa die Ausstattung eines Betriebsgrundstücks mit Bienenstöcken – als Erfüllung des staatlichen Naturschutzauftrags angesehen werden. Das Kriterium der staatlichen Natur einer Tätigkeit wird eher eng auszulegen sein. Das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen am Markt wird regelmäßig keine Naturschutzaktivität in diesem Sinne sein.

Aus diesem Grund wird das Kriterium der überwiegend staatlichen Finanzierung für Naturschutzaktivitäten eher nachrangig sein. Naturschutzaktivitäten im engeren Sinne – etwa der Schutz von Knospen und Rinden des Pflanzenbestands eines Waldstücks gegen Schädigung durch Tiere – werden regelmäßig schon keine Angebote auf einem Markt beinhalten und deshalb nichtwirtschaftlich sein. Im Einzelfall sollte genau geprüft werden, ob eine Naturschutzaktivität überhaupt das Angebot einer Dienstleistung oder Ware am Markt enthält.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten für den Naturschutz sind allerdings von wirtschaftlichen Nebentätigkeiten wie dem Verkauf von Holz, der Jagd- oder Fischereipacht sowie touristischen Angeboten zu trennen. Ein KIPKI-Zuschuss zugunsten von Naturschutzaktivitäten im engeren Sinne darf keine solchen wirtschaftlichen Nebentätigkeiten quersubventionieren. Hierzu wird ergänzend auf die Rn. 97 der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses an eine Einrichtung, die nichtwirtschaftliche Naturschutzaktivitäten ausübt, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die Naturschutzaktivität „der Natur nach“ staatlich ist und
- Dokumentation, dass die Naturschutzaktivität zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist.
- Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).



1.3. Errichtung von Infrastrukturen zur nichtwirtschaftlichen Nutzung

Die Errichtung von Infrastruktur kann durch KIPKI-Zuschüsse beihilfefrei gefördert werden, wenn sie für einen nichtwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen ist. Im Folgenden wird ein Überblick zur beihilfefreien Gestaltung gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.1.d) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

Für die beihilfefreie Förderung der Errichtung von Infrastruktur müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es muss sich bei der geförderten Einrichtung um eine Infrastruktur handeln und
- diese Infrastruktur muss zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sein.

Unter diesen Voraussetzungen gilt für verschiedene Nutzungszwecke von Infrastruktur:

- Die Errichtung von Infrastruktur zur hoheitlichen Nutzung ist beihilfefrei.
- Die Errichtung von Transportinfrastrukturen wie Straßen, Tunnel, Flüsse oder Kanäle ist regelmäßig nichtwirtschaftlich und damit beihilfefrei, wenn die Infrastruktur öffentlich gewidmet ist.
- Die Errichtung kommunaler Ver- und Entsorgungsnetze sowie -anlagen ist regelmäßig wirtschaftlich, weil diese Tätigkeiten gewöhnlich gegen Entgelt ausgeübt werden. Die Förderung der Errichtung ist nicht beihilfefrei.
- Die Errichtung touristischer Infrastruktur (etwa Picknickplätze, Strandpromenaden, öffentliche Toiletten oder Fahrradwege) ist nichtwirtschaftlich und beihilfefrei, wenn diese nicht kommerziell genutzt wird und nicht nur in Verbindung mit anderen kommerziellen Tätigkeiten genutzt werden kann, im öffentlichen Interesse errichtet wurde und offen sowie diskriminierungsfrei zugänglich ist.
- Die Errichtung von Sport- und Freizeitinfrastrukturen, Schwimmbädern oder Multifunktionsarenen ist dann nichtwirtschaftlich, wenn sie nicht kommerziell genutzt werden soll.
- Die Errichtung oder Renovierung einer kulturellen Infrastruktur oder eines historischen Monuments ist nichtwirtschaftlich, wenn der Zugang zu dem betreffenden Kulturgut, das nicht kommerziell genutzt wird, diskriminierungs- und entgeltfrei sichergestellt ist.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses, der einer nichtwirtschaftlichen Infrastruktur zukommt, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und
- Dokumentation, dass diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist.
- Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1](#)).

1.4. Privathaushalte

KIPKI-Zuschüsse zugunsten von Privathaushalten sind beihilfefrei, weil diese als solche keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben. Eine Ausnahme von dieser Regel kann bei einer durch einen KIPKI-Zuschuss geförderten PV-Anlage bestehen. Wird der durch diese Anlage erzeugte Strom (teilweise) vermarktet und nicht durch den Privathaushalt selbst verbraucht, liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor. Dann greift das Beihilferecht.



2. Keine (wenigstens potenzielle) Wettbewerbsverfälschung

Wenn ein Unternehmen KIPKI-Zuschüsse erhält, ist eine Beihilfe nur dann gegeben, wenn die hierdurch bewirkte Begünstigung den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Eine mindestens potenzielle Wettbewerbsverfälschung kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, wenn das begünstigte Unternehmen auf einem liberalisierten Markt tätig ist. Denn in diesem Fall ist ein Wettbewerb zwischen dem geförderten und anderen Unternehmen möglich. Die Förderung von Tätigkeiten auf nicht liberalisierten Märkten kann hingegen den Wettbewerb nicht verfälschen, weil kein Wettbewerb möglich ist.

Im Folgenden wird ein Überblick zur wettbewerbsneutralen Förderung von Infrastruktur gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.5. der Handreichung Beihilferecht verwiesen. Zu beachten ist, dass an den Ausschluss einer Wettbewerbsverfälschung hohe Begründungsanforderungen gestellt werden. Dies zieht ein rechtliches Risiko nach sich, wenn ein (vermeintlich) beihilfefreier KIPKI-Zuschuss auf die fehlende Wettbewerbsverfälschung gestützt wird. Deshalb ist der Einzelfall stets genau zu prüfen. Im Zweifel ist die beihilferechtlich erlaubte Förderung über einen AGVO-Freistellungstatbestand oder die De-minimis-Verordnung vorzuziehen.

Staatliche Finanzierung einer Infrastruktur, die ein natürliches Monopol bildet, ist nach Auffassung der Kommission beihilfefrei, weil sie den Wettbewerb nicht verzerren kann. Bestimmte flächendeckende Infrastrukturnetze bilden danach natürliche Monopole, die einen Wettbewerb in dem betreffenden Bereich ausschließen. Natürliche Monopole können unter den folgenden Voraussetzungen bei Straßen, kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetzen, Tunneln, Brücken, inländischen Wasserwegen sowie Eisenbahnnetzen, -brücken oder -tunneln vorliegen, wobei die Kommission im Einzelfall auch weitere Gesichtspunkte heranziehen könnte:

- Die Infrastruktur ist typischerweise keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt.
- Privatfinanzierung ist im einschlägigen Sektor und Mitgliedstaat höchstens in unbedeutendem Umfang vorhanden.
- Die Infrastruktur ist nicht dazu bestimmt, einem bestimmten Unternehmen des Sektors zu dienen, sondern wird von der Allgemeinheit genutzt.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses, der einer wettbewerbsneutralen Infrastruktur zukommt, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass die geförderte Infrastruktur typischerweise keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist und
- Dokumentation, dass Privatfinanzierung im einschlägigen Sektor und Mitgliedstaat höchstens in unbedeutendem Umfang vorhanden ist und
- Dokumentation, dass die Infrastruktur nicht dazu bestimmt ist, einem bestimmten Unternehmen des Sektors zu dienen, sondern von der Allgemeinheit genutzt wird.
- Wenn der Empfänger (auch) in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist *oder* Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt *oder* Dokumentation, dass eine Quersubventionierung der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist (vgl. [B.II.1.](#)).



3. Keine (wenigstens potenzielle) Handelsbeeinträchtigung

Eine Beihilfe liegt nicht vor, wenn der KIPKI-Zuschuss keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels bewirkt. Denn das europäische Beihilfeverbot gilt nur für staatliche Finanzierungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug haben. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Begünstigung geeignet ist, eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zu bewirken. Bei den KIPKI-Investitionen kann in vielen Konstellationen argumentiert werden, dass ein grenzüberschreitender Bezug nicht besteht und damit auch keine potenzielle Handelsbeeinträchtigung vorliegt. Der KIPKI-Zuschuss wäre dann keine Beihilfe. Ansatzpunkt für diese Argumentation ist, dass wirtschaftlich tätige Empfänger von KIPKI-Zuschüssen häufig nur einen kleinen Einzugsbereich haben und keine ausländischen Kunden anziehen. Beispiele können die gelegentlich vermietete Stadthalle einer Kleinstadt oder ein kleines kommunales Schwimmbad ohne „Erlebnisbad-Charakter“ sein. Der grenzüberschreitende Bezug ist jedoch niemals automatisch zu verneinen. Einerseits ist immer im Einzelfall nachzuweisen, dass die Leistungen nicht auch auf die Gewinnung von Kunden aus anderen Mitgliedstaaten abzielen, zum Beispiel durch eine Dokumentation der Wohnsitze der Kunden. Zum anderen kann sich ein grenzüberschreitender Bezug des KIPKI-Zuschusses auch daraus ergeben, dass er Investitionen durch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erschwert. Deshalb ist anhand der unten genannten Kriterien stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, das Für und Wider abzuwägen und das Prüfungsergebnis zu dokumentieren.

Im Folgenden wird ein Überblick zur Förderung ohne grenzüberschreitenden Bezug gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt III.6. der Handreichung Beihilferecht verwiesen. Zu beachten ist, dass die Kommission den Ausschluss einer Handelsbeeinträchtigung in verschiedenen Entscheidungen auf unterschiedliche Gesichtspunkte gestützt hat. Diese Gesichtspunkte – etwa die Grenznähe des Empfängers staatlicher Förderung, sein Einzugsbereich oder die Beeinträchtigung von Investitionen anderer Marktteilnehmer – wurden in verschiedenen Entscheidungen unterschiedlich bewertet und gewichtet. Dies erschwert eine pauschale Aussage dazu, wann ein KIPKI-Zuschuss auf die fehlende Handelsbeeinträchtigung gestützt werden kann. Deshalb ist der Einzelfall stets genau zu prüfen. Im Zweifel ist alternativ eine beihilferechtlich erlaubte Förderung über einen AGVO-Freistellungstatbestand oder die De-minimis-Verordnung zu erwägen.

Die Kommission hat Fälle rein lokaler Auswirkungen anerkannt, die für die beihilfefreie Gestaltung von KIPKI-Zuschüssen genutzt werden können. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Unternehmen bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland an.
- Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die Begünstigung durch staatliche Mittel mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland haben wird.

Beispiele für Einrichtungen, die diese Voraussetzungen erfüllen können, sind:

- Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften;
- Tagungszentren, bei denen es aufgrund des Standorts und angesichts der potenziellen Auswirkungen der Beihilfe auf die Preise unwahrscheinlich ist, dass Nutzer von Tagungszentren in anderen Mitgliedstaaten abgeworben werden;
- kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die kaum Nutzer oder Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen;
- Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften;
- kleine Flughäfen oder Häfen, die überwiegend lokale Nutzer bedienen, sodass der Wettbewerb um die angebotenen Dienstleistungen auf die lokale Ebene begrenzt ist und allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen zu erwarten sind.



Zu berücksichtigen ist, dass bisher kaum Rechtsprechung der Unionsgerichte zu Maßnahmen von nur lokaler Wirkung vorliegt. In der bislang einzigen Entscheidung hatte das Gericht der Europäischen Union („EuG“) die Unterstützung der bayerischen Stadt Ingolstadt zugunsten eines privaten Hotelbetreibers und einer privaten Immobiliengesellschaft bei der Errichtung eines örtlichen Kongresszentrums und eines benachbarten Hotels zu prüfen.

Das EuG hat bestätigt, dass eine drohende Handelsbeeinträchtigung aufgrund einer Einzelfallprüfung verneint werden konnte. Dies deutet darauf hin, dass die Tendenz der Kommission, Maßnahmen mit nur lokaler Wirkung großzügiger zu behandeln, von der Rechtsprechung gebilligt wird. Die weitere Entwicklung muss aber beobachtet werden, um gegebenenfalls reagieren zu können. Für die KIPKI-Zuschüsse ist zu empfehlen, sich auf die bestehende Kommissionspraxis zu stützen und die Gründe für eine rein lokale Wirkung des jeweiligen Zuschusses sehr genau zu dokumentieren.

Die Dokumentation eines beihilfefreien KIPKI-Zuschusses, der einer Einrichtung zukommt, deren wirtschaftliche Tätigkeiten nur rein lokale Auswirkungen haben, muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass das Unternehmen seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland anbietet und
- Dokumentation, dass es unwahrscheinlich ist, dass das Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird und
- Dokumentation, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Begünstigung durch staatliche Mittel mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland haben wird.

III. Beihilferechtlich erlaubte KIPKI-Zuschüsse

KIPKI-Zuschüsse, die nicht beihilfefrei sind, können trotzdem beihilferechtlich erlaubt sein. Beihilferechtlich erlaubte KIPKI-Zuschüsse müssen nicht durch die Kommission genehmigt werden.

KIPKI-Zuschüsse sind als **De-minimis-Beihilfen** beihilferechtlich erlaubt und anmeldefrei, aber für den Empfänger regelmäßig auf maximal EUR 200.000 in drei Steuerjahren beschränkt (vgl. [B.III.1.](#)).

KIPKI-Zuschüsse sind im Rahmen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 beihilferechtlich erlaubt und anmeldefrei, aber grundsätzlich auf EUR 2 Mio. für jeden Empfänger beschränkt (vgl. [B.III.2.](#)).

KIPKI-Zuschüsse sind in vielen Bereichen – etwa zur Förderung des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten oder lokaler Infrastrukturen – als Anteilsfinanzierung bei Investitionen auf Grundlage der **AGVO** beihilferechtlich erlaubt (vgl. [B.III.3.](#)).



1. KIPKI-Zuschüsse als De-minimis-Beihilfen

Als De-minimis-Beihilfen gewährte KIPKI-Zuschüsse sind beihilferechtlich erlaubt und müssen nicht von der Kommission genehmigt werden. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen gegeben; im Übrigen wird auf den Abschnitt III.7. der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

De-minimis-Beihilfen gelten wegen ihrer geringen Höhe als Maßnahmen, die keine Verfälschung des Wettbewerbs und keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels bewirken. Sie sind aber im Gegensatz zu den beihilfefreien Gestaltungen (vgl. [B.II.](#)) an besondere Vorschriften gebunden. Unter anderem müssen sie bestimmte Höchstwerte einhalten.

Ein einziges Unternehmen darf regelmäßig nach Art. 3 Abs. 2 De-minimis-VO eine Förderung in Höhe von EUR 200.000 über einen Zeitraum von drei Steuerjahren („Bagatellgrenze“) erhalten.² Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ kann schnell missverstanden werden. Er erfasst verbundene Unternehmen und ist in Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO definiert. Soweit also beispielsweise in einem Stadtwerke-Konzern eine von mehreren Tochtergesellschaften bereits EUR 200.000 De-minimis-Förderung erhalten hat, ist während des Zeitraums von drei Steuerjahren die De-minimis-Förderung eines anderen Tochterunternehmens regelmäßig ausgeschlossen

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO in folgenden Fällen nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden:

- an Unternehmen der Fischerei oder Aquakultur,
- an Unternehmen der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- an zugunsten von exportbezogenen Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind,
- in Abhängigkeit davon, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Staatliche Förderung für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr darf nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 De-minimis-VO nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Damit die Einhaltung der Bagatellgrenze sichergestellt wird, sind KIPKI-Zuschüsse als De-minimis-Beihilfen nur gegen eine Erklärung des Empfängers über alle in den beiden vorangegangenen und dem laufenden Steuerjahr empfangenen De-minimis-Beihilfen zu gewähren.

Als De-minimis-Beihilfen gewährte KIPKI-Zuschüsse sind durch die Stelle, die die Zuschüsse vergibt, zu dokumentieren. Die Informationen sind nach Art. 6 Abs. 4 Satz 3 De-minimis-VO ab Gewährung des Zuschusses zehn Jahre aufzubewahren.

Die Dokumentation beihilferechtlich erlaubter KIPKI-Zuschüsse auf Grund der De-minimis-VO muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass dem Empfänger die voraussichtliche Höhe des auf die De-minimis-VO gestützten KIPKI-Zuschusses schriftlich mitgeteilt wurde. Dokumentation eines ausdrücklichen Verweises, dass der KIPKI-Zuschuss als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, Seite 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt wurde.
- Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss erst gewährt wurde, nachdem der Empfänger eine Erklärung (in Schriftform oder elektronischer Form) abgegeben hatte, in der alle dem Empfänger gewährten De-minimis-Beihilfen (nach der De-minimis-VO oder anderen De-minimis-Verordnungen, zum Beispiel der DAWI-De-minimis-VO) der beiden vorausgegangenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres angegeben sind.
- Dokumentation, dass durch den KIPKI-Zuschuss die De-minimis-Bagatellgrenze (regelmäßig EUR 200.000 über einen Zeitraum von drei Steuerjahren) nicht überschritten wird. Berücksichtigung von weiteren Förderungen für das gleiche Projekt (Kumulierung).
- Dokumentation, dass auch sonst sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-VO erfüllt sind.

² Die Kommission plant derzeit eine Erhöhung der Bagatellgrenze. Im Raum steht ein Wert von EUR 275.000 pro Unternehmen, der Entscheidungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Bagatellgrenze liegt nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 De-minimis-Verordnung für im gewerblichen Straßengüterverkehr tätige Unternehmen bei EUR 100.000 im Zeitraum von drei Steuerjahren. Nach der Verordnung 360/2012 der Kommission vom 25. April 2021 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“) beträgt die Bagatellgrenze zum Aus- gleich von DAWI EUR 500.000 in drei Steuerjahren.



2. KIPKI-Zuschüsse auf Grund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022

KIPKI-Zuschüsse können auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) gewährt werden. Diese Regelung dient dazu, von der Wirtschaftskrise infolge des Ukraine-Kriegs betroffene Unternehmen zu unterstützen. Entsprechende KIPKI-Zuschüsse sind beihilferechtlich erlaubt und bedürfen keiner Einzelfallgenehmigung der Kommission.

KIPKI-Zuschüsse aufgrund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 dürfen nur solchen Unternehmen gewährt werden, die von der Krise betroffen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022). Diese Betroffenheit kann sich, wie die Bundesrepublik Deutschland im Genehmigungsverfahren gegenüber der Kommission erklärt hat, in erhöhten Energiekosten äußern, aber auch in erhöhten Kosten für Rohstoffe oder in Unterbrechungen der Handelsströme und Lieferketten.

Die auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gestützten KIPKI-Zuschüsse dürfen grundsätzlich bis zu EUR 2 Mio. pro Unternehmen betragen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022). Sonderregelungen gelten für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor (EUR 300.000) pro Unternehmen, § 1 Abs. 2 Satz 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse EUR 250.000 pro Unternehmen, § 1 Abs. 2 Satz 2 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022).

KIPKI-Zuschüsse auf Grund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 dürfen mit weiteren Beihilfen kumuliert werden, wenn alle einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt für etwaige andere Beihilfen folgender Gruppen:

- anderen Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens,
- Beihilfen auf Grund des Befristeten Rahmens,
- Beihilfen auf Grund des Art. 107 Abs. 2 Buchstabe b) AEUV,
- Beihilfen auf Grund der AGVO,
- Beihilfen auf Grund der sektorspezifischen Freistellungsverordnungen,
- Beihilfen auf Grund der verschiedenen De-minimis-VO.

Fragen zur praktischen Umsetzung von KIPKI-Zuschüssen auf Grund der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen beantwortet das MKUEM.

3. KIPKI-Zuschüsse nach der AGVO

KIPKI-Zuschüsse, die einen Freistellungstatbestand der AGVO erfüllen, sind beihilferechtlich zulässig. Diese Zuschüsse müssen nicht von der Kommission genehmigt werden – sie sind von der Anmeldepflicht freigestellt.

Nach der AGVO freigestellte KIPKI-Zuschüsse müssen erstens den für alle Tatbestände geltenden allgemeinen Anforderungen genügen (vgl. [B.III.3.1.](#)) und zweitens (mindestens) einen Freistellungstatbestand erfüllen (vgl. [B.III.3.2.](#)).

Redaktioneller Hinweis: Die Kommission hat am 23. Juni 2023 die finale Änderungsverordnung zur AGVO in deutscher Sprache veröffentlicht (abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/regulations_en). Es ist damit zu rechnen, dass eine konsolidierte Version der AGVO wohl ebenfalls in Kürze veröffentlicht werden wird.



3.1. Allgemeine Freistellungsvoraussetzungen

Für eine Freistellung über die AGVO muss ein KIPKI-Zuschuss (auch) die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen der AGVO erfüllen. Im Folgenden wird ein Überblick der wichtigsten allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gegeben; ergänzend wird auf den Abschnitt IV.1.a) der Handreichung Beihilferecht verwiesen.

- **Keine KIPKI-Zuschüsse an Unternehmen in Schwierigkeiten:** KIPKI-Zuschüsse dürfen grundsätzlich keinen Unternehmen gewährt werden, die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO gelten (Ausnahmen nennt Art. 1 Abs. 4 Buchstabe c) AGVO). Dies sind, allgemein gesprochen, Unternehmen, die von der Insolvenz bedroht sind.
- **Transparenz:** Auf die AGVO gestützte Beihilfen müssen transparent sein. Transparente Beihilfen sind solche, deren Bruttosubventionsäquivalent sich ohne eine Risikobewertung im Voraus genau berechnen lässt (Art. 5 Abs. 1 AGVO). Das Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet gemäß Art. 2 Nr. 22 AGVO die Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. KIPKI-Zuschüsse sind transparente Beihilfen, weil Zuschüsse nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) AGVO als transparent gelten.
- **Anreizeffekt:** Der Empfänger eines KIPKI-Zuschusses muss nachweisen, dass er der Förderung bedarf. Dazu muss in aller Regel vor Beginn der Arbeiten für die geförderte KIPKI-Investition ein schriftlichen **Förderantrag** gestellt werden (Art. 6 Absätze 1 und 2 AGVO, in Absatz 2 ist der notwendige Inhalt eines Antrags beschrieben). Dann wird vermutet, dass der Antragsteller ohne die Förderung seine Investition nicht durchgeführt hätte. Bestimmte Beihilfen bedürfen keiner vorherigen Antragstellung, der Anreizeffekt wird immer vermutet (Art. 6 Abs. 5 AGVO). Hierzu zählen Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Art. 53 AGVO.
- **Kumulierung:** Empfänger von nach der AGVO freigestellten KIPKI-Zuschüssen dürfen weitere Beihilfen erhalten, müssen dabei jedoch die im Einzelfall zu ermittelnde Höchstgrenze beachten (Art. 8 AGVO).
- **Einhaltung der Anmeldeschwellen:** Für die meisten Tatbestände sieht Art. 4 AGVO Anmeldeschwellen vor. Die Freistellung von der Anmeldepflicht gilt nur für KIPKI-Zuschüsse, die diese Schwellen nicht überschreiten.
- **Veröffentlichungs- und Berichtspflichten:** Die Mitgliedstaaten müssen die Veröffentlichung und Information über gewährte Beihilfen (Art. 9 AGVO), die Berichterstattung an die Kommission (Art. 11 AGVO) und die Aufbewahrung von Unterlagen (Art. 12 AGVO) sicherstellen. Die Übermittlung einer Kurzbeschreibung jeder auf Grund der AGVO gewährten Beihilfe an die Kommission muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe erfolgen (Art. 11 Buchstabe a) AGVO). Kommunen, die über die Gewährung von nach der AGVO freigestellten KIPKI-Zuschüssen entscheiden, müssen diese Pflichten beachten. Sie müssen die in Art. 9, 11 und 12 AGVO genannten Informationen über diese KIPKI-Zuschüsse, insbesondere die Kurzbeschreibung der geförderten KIPKI-Investition in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format, über das KIPKI-Onlineportal an das MKUEM weitergeben. Hierfür ist das beiliegende Formblatt zu nutzen (vgl. [E](#)).



3.2. Freistellungstatbestände

KIPKI-Zuschüsse können nach verschiedenen AGVO-Tatbeständen freigestellt werden. Die einzelnen Tatbestände sind nach Fallgruppen geordnet – es gibt zum Beispiel besondere Regelungen für die Regionalförderung, die Förderung von KMU oder Umweltbeihilfen. Jeder Tatbestand sieht bestimmte **beihilfefähige Kosten** vor, zum Beispiel die gesamten oder anteiligen Investitionskosten eines Unternehmens. Die maximal zulässige Höhe der freigestellten Beihilfe wird als maximale **Beihilfeintensität** bestimmt – als „in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben“. Die Beihilfeintensität darf, muss aber nicht ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus definieren einige Tatbestände einen besonderen **Beihilfehöchstbetrag** oder **Beihilfehöchstsatz**.

Im Annex I (vgl. [D](#)) werden die für KIPKI-Investitionen geeignet erscheinende Tatbestände vorgestellt. Diese Auswahl ist nicht abschließend. Im Zweifelsfall ist stets zu prüfen, ob noch weitere Tatbestände in Betracht kommen. Tatbestände werden jedoch nicht dargestellt, soweit sie die Förderung von Betriebskosten ermöglichen. Denn die KIPKI-Zuschüsse sollen für Investitionen gewährt werden.

IV. Einzelfallgenehmigungen für KIPKI-Zuschüsse

KIPKI-Zuschüsse, die weder beihilfefrei sind (vgl. [B.II.](#)) noch in beihilferechtlich erlaubter Weise ausgestaltet werden können (auf der Grundlage der De-minimis-VO oder der AGVO, vgl. [B.III.](#)), müssen durch die Kommission im Einzelfall genehmigt werden. Dies setzt eine Anmeldung („Notifizierung“) des jeweiligen Zuschusses bei der Kommission voraus.

Ein Notifizierungsverfahren vor der Kommission ist tatsächlich und rechtlich sehr komplex. Deshalb ist es zeitlich sehr aufwendig. Für die Anmeldung eines einzelnen KIPKI-Zuschusses ist ein solches Notifizierungsverfahren kein praktisch gangbarer Weg.



C

Maßnahmenblätter



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Inhaltsverzeichnis Maßnahmenblätter

1.	Einführung in den Gebrauch der Maßnahmenblätter	31
2.	Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen	33
1.	Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung	34
2.	Investitionen in Nutzung von Biomasse	38
3.	Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz	39
4.	Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbekken)	47
5.	Investitionen in die klimafreundliche Mobilität	52
6.	Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität	58
7.	Investitionen in nachhaltigen Logistikverkehr	63
8.	Sonstiges	64
3.	Maßnahmen: Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung	65
1.	Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz an kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Nutzung*	66
2.	Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	76

1. Einführung in den Gebrauch der Maßnahmenblätter (I)

- Gleicher Aufbau für alle in der KIPKI-Positivliste genannten Maßnahmen.
- Schnelle Orientierung durch Farben (siehe rechts).
- Die Maßnahmenblätter sind von links nach rechts in den jeweiligen „Zeilen“ zu lesen. Vertikal beschriftete Felder behandeln beihilferechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Dokumentationsanforderungen, die für verschiedene Arten von Empfängern relevant sind.
- Die Maßnahmenblätter dienen der Zusammenfassung und der schnellen Orientierung. Sie stellen keine abschließende Prüfung des Einzelfalls dar. Details zu den angesprochenen rechtlichen Fragen finden sich im KIPKI-Handbuch. Entsprechende Verweise finden sich auf allen Maßnahmenblättern.
- Nicht in der Positivliste genannte Maßnahmen sind nicht in den Maßnahmenblättern enthalten. Trotzdem können auch solche Maßnahmen förderfähig sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...	<div style="background-color: #4CAF50; color: white; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #8BC34A; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #4CAF50; color: white; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>
	<div style="background-color: #8BC34A; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #8BC34A; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #4CAF50; color: white; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>
	<div style="border: 1px dashed gray; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #FFC107; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	<div style="background-color: #FFC107; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>
	<div style="background-color: #4CAF50; color: white; padding: 5px;">Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur...</div>	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur ...	

- Beihilfefreiheit kann anhand **allgemeiner Kriterien** begründet werden.
- Beihilfefreiheit muss anhand **individueller Umstände nach Einzelfallprüfung** begründet werden.
- Beihilferechtlich erlaubter** KIPKI-Zuschuss muss **anhand individueller Umstände nach Einzelfallprüfung** begründet werden, regelmäßig umfangreiche rechtliche Prüfung und Dokumentation erforderlich.
- Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.

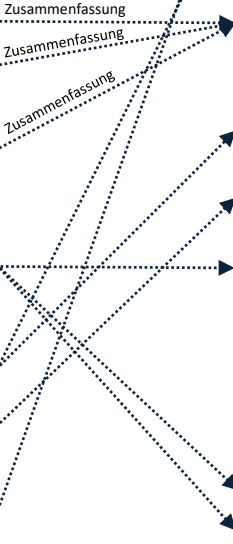
Einführung in den Gebrauch der Maßnahmenblätter (II)

§ 6 Absatz 2 KIPKI-Gesetz: Antragsberechtigt sind die in § 4 Absatz 1 genannten **kommunalen Gebietskörperschaften**. Eine Weiterleitung bewilligter Mittel ist durch Bescheid der betreffenden antragsberechtigten Stelle nach Maßgabe der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben des Unionsrechts zulässig an:

1. **Ortsgemeinden,**
2. **andere antragsberechtigte Stellen,**
3. **Zusammenschlüsse zwischen den antragsberechtigten Stellen,** an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen),
4. **rechtlich selbstständige Betriebe** und **sonstige Einrichtungen** mit mindestens 25 v. H. kommunaler Beteiligung sowie **Zweckverbände**, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind,
5. **kommunale** und **freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, öffentliche und private Träger von Schulen,**
6. **Sportvereine,** die vereinseigene Sportstätten betreiben und
7. im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende **Privathaushalte**, die für Investitionsmaßnahmen benannt sind.

Bezeichnung der Empfänger auf dem Maßnahmenblatt

- Privathaushalt/
kommunaler KiTa- oder
öffentlicher Schulträger
- Kommunale
Gebietskörperschaften
(Zusammenfassung von § 6
Abs. 2 Nr. 1-3 KIPKI-Gesetz)
- Freier KiTa-Träger/
Privater Schulträger
- Sportverein
- Sonstige kommunale
Einrichtungen
- Soweit vorgenannte
Empfänger wirtschaftlich
tätig sind
- Kommunale Betriebe/
kommunale Zweckverbände



2.

Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Minderung von Treibhausgasemissionen durch:

- Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung
- Investitionen in Nutzung von Biomasse
- Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz
- Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Schulsportanlagen und -Lehrschwimmbekken)
- Investitionen in die klimafreundliche Mobilität
- Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität
- Investitionen in nachhaltigen Logistikverkehr
- Sonstiges



Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung (1/4)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sektorenkopplung, • klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, • Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), • Großwärmepumpen • (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWKG-Vergütung) • (innovative) Wärmespeicher, • Power to Heat-Anlagen • Maßnahmen zur Effizienzsteigerung 	<p>Privathaushalt/ Kommunaler KiTa- oder öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte (vgl. B.II.1.4.), öffentliche Schulen und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1.) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt, öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Freier KiTa-Träger/Privater Schulträger</p> <p>Sportverein</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei Schulen und KiTas vgl. B.II.1.2.1. • Bei Sportvereinen vgl. B.II.1.2.2. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 46 AGVO (Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte, vgl. D.IV.8.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 46 AGVO (vgl. D.IV.8.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: insbes. Investitionskosten für Bau oder Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems • Beihilfeintensität: grds. bis zu max. 30 % der beihilfefähigen Kosten, alternativ: bis zu 100 % der Finanzierungslücke • Anmeldeschwelle: EUR 50 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
	<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung (2/4)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch</p> <ul style="list-style-type: none"> den Ausbau erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen). 	<p>Privathaushalt/ Kommunaler KiTa- oder öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte (vgl. B.II.1.4.), öffentliche Schulen und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1.) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt, öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Freier KiTa-Träger/Privater Schulträger</p> <p>Sportverein</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.) oder im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2.) oder nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten vgl. B.II.1.1. Für Schulen und KiTas vgl. B.II.1.2.1. Für Sportvereine vgl. B.II.1.2.2. Für nichtwirtschaftliche Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 41 AGVO (Beihilfen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen usw., oben, vgl. D.IV.6.) weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 41 AGVO (vgl. D.IV.6.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten Beihilfeintensität: bis zu 45 % bei Investitionen in die Erzeugung von erneuerbaren Energiequellen; bis zu 30 % bei allen anderen unter Art. 41 AGVO fallenden Investitionen Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
	<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>

Dokumentation gemäß KIPKI
 Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln

Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung (3/4)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation von Stromspeichern oder durch • Schaffung von Bilanzkreisen oder • Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik). 	<p>Privathaushalt/ Kommunaler KiTa- oder öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte (vgl. B.II.1.4.), öffentliche Schulen und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1.) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt, öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Freier KiTa-Träger/Privater Schulträger</p> <p>Sportverein</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei Schulen und KiTas vgl. B.II.1.2.1. • Bei Sportvereinen vgl. B.II.1.2.2.) • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38a AGVO (Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, vgl. D.IV.5.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Energieeffizienz-niveaus des Gebäudes zusammenhängen • Beihilfeintensität: grds. bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten • Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
	<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>

Dokumentation gemäß KIPKI
 Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln

Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung (4/4)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Vorbereitung oder Umsetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langzeit-, • Kurzzeit-, • Reserve- (Strom-) Speichern <p>ohne Überschreitung etwaiger Beihilfeintensitäten oder beihilferechtlicher Kumulierungsobergrenzen für den gleichen Fördergegenstand oder die gleichen förderfähigen Ausgaben.</p>	<p>Privathaushalt/ Kommunalen KiTa- oder öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte (vgl. B.II.1.4.), öffentliche Schulen und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1.) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt, öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Freier KiTa-Träger/Privater Schulträger</p> <p>Sportverein</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.) 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei Schulen und KiTas vgl. B.II.1.2.1. • Bei Sportvereinen vgl. B.II.1.2.2. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38a AGVO (Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, vgl. D.IV.5.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Energieeffizienz-niveaus des Gebäudes zusammenhängen • Beihilfeintensität: grds. bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten • Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
	<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in Nutzung von Biomasse

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung.</p> <p>Anlagen zur Verarbeitung von fehlerhaftem/kranken Holz sowie von Kronenholz zu Holzhackschnitzeln.</p> <p>Anlagen zur Trocknung, Sortierung und energetischen Nutzung von Hausmüll.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten (vgl. B.II.1.1.) ausübt oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). <hr/> <p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 41 AGVO (Beihilfen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen usw., vgl. D.IV.6., • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <hr/> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3. <hr/> <p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 41 AGVO (vgl. D.IV.6.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten • Beihilfeintensität: bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung von erneuerbaren Energiequellen; bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten für alle anderen unter Art. 41 AGVO fallenden Investitionen • Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
		<p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <hr/> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (1/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur klimateutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung (u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmung, • Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, • Wärmeschutz und -rückgewinnung, • Gebäudeautomation, • Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie) 	<p>Kommunaler KiTa-Träger/ Kommunaler Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.) <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Energieeffizienznieaus des Gebäudes zusammenhängen • Beihilfeintensität: grds. bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten • Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (2/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Infrastrukturprojekte im Bereich LED-Straßenbeleuchtung (u.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung) 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundene Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). <hr/> <p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen, vgl. D.VIII.) weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p style="text-align: center;">Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p style="text-align: center;">Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3. <hr/> <p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen Beihilfebetrug: max. die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition Anmeldeschwelle: EUR 11 Mio. für Investitionsbeihilfen für dieselbe Infrastruktur oder die Gesamtkosten, soweit diese mehr als EUR 22 Mio. betragen <p style="text-align: right;"><i>andere/weitere im Einzelfall</i></p> <hr/> <p style="text-align: center;">Dokumentation gemäß KIPKI</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (3/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Förderung von Mehrkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Neubaumaßnahmen mit höheren energetischen Standards, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht (in ausschließlich kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung). 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (4/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Förderung von Mehrkosten von erprobten, langlebigen Baustoffen, die gegenüber herkömmlichen Baustoffen weniger CO2-Emissionen verursachen, aber teurer sind (z.B. Holzbauteile, Zellulosedämmung, Lehmabstoffe, Recyclingbaustoffe etc.)</p> <p>Maßnahmen zur Energieeffizienz (in ausschließlich kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung).</p>	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (5/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen für eine klimate neutrale Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich der</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasseraufbereitung und -entsorgung, Nutzung von Regen- und Grauwasser in Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften (ausschließlich in Bereichen mit nichtwirtschaftlicher Betätigung). 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (6/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Umsetzung von Konzepten in hoheitlicher oder behördlicher nichtwirtschaftlicher Verantwortung zur nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten</p> <p>(z.B. zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • CO2-Einsparung, • regenerativen Energieerzeugung, • Entwicklung von Kraft-Wärme-Verbänden, • Anbindung an den ÖPNV, • Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ressourcenschonung, • Wasser- und Abwassermanagement), <p>die dazu führen, dass Null-Emissionsgebiete entstehen oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) z.B. <i>die Erschließung und Revitalisierung öffentlichen Geländes durch öffentliche Stellen.</i></p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und • wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (7/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in eine umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften (jedoch nicht in kommunalen wirtschaftlich tätigen Betrieben),</p> <ul style="list-style-type: none"> • in digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourcen-Effizienz sowie • in die Erstellung von Entsiegelungskatastern. <p>Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes in Bezug auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu berücksichtigen und nachzuweisen.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.).</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und • wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>		<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz (8/8)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LED-Tauschtag, • Weiße-Ware-Tausch-Programme, • Heizungspumpentausch in ausschließlich selbst genutzten Objekten ohne angemeldetes Gewerbe sowie • E-Lastenräder für Privathaushalte. <p>Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten für steckerfertige (Balkon)-PV-Anlagen.</p>	<p>Privathaushalte</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird in aller Regel beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte als solche keine Unternehmen sind (vgl. 8.11.3.4.).</p> <p>Ausnahmsweise kann eine wirtschaftliche Tätigkeit auch bei Privathaushalten vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn mit einer geförderten PV-Anlage erzeugter Strom (teilweise) veräußert wird. Der Privathaushalt ist dann regelmäßig wirtschaftlich tätig; es greift das Beihilferecht (siehe unten).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt zukommt.</p>
	<p>Soweit vorgenannter Empfänger wirtschaftlich tätig ist</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	<p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (1/5)

(einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur klimateutralen Gestaltung und energetischen Sanierung über den gesetzlichen Gebäudeenergieeffizienzstandard hinaus sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und für eine nachhaltige Wärmeversorgung in Schulgebäuden und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.</p>	<p>Kommunaler KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Privater KiTa-Träger/Privater Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Bildungs- /Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich ist und die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 38a AGVO (Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, vgl. D.IV.5. weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI
 Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln

Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (2/5)

(einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Förderung von Mehrkosten bei Baumaßnahmen im Bereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit höheren energetischen Standards, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.</p> <p>Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchten.</p> <p>Errichtung und Umbau von energieeffizienten Küchen im Rahmen der Ganztagsbetreuung und von Lehrküchen.</p>	<p>Kommunaler KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Privater KiTa-Träger/Privater Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Bildungs- /Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.).</p> <p style="text-align: center;">Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich ist und die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 38a AGVO (Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, vgl. D.IV.5. weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Energieeffizienzniveaus des Gebäudes zusammenhängen Beihilfeintensität: grds. bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>

Dokumentation gemäß KIPKI

Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln

Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (3/5)

(einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Errichtung von neuen sowie Umbau von vorhandenen Lüftungsanlagen mit dem Ziel der Energieeinsparung (verpflichtende Wärmerückgewinnung).</p> <p>Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung.</p> <p>Maßnahmen zur Einsparung und Wiederverwendung von Trinkwasser, z.B. Bau von Regenwasserzisternen, Verwendung von Verbrauchswasser für die Toilettenspülung usw.</p>	<p>Kommunaler KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Privater KiTa-Träger/Privater Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Bildungs- /Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.).</p> <p style="text-align: center;">Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich ist und die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 38a AGVO (Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, vgl. D.IV.5. weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 38a AGVO (vgl. D.IV.5.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: gesamte Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Energieeffizienzniveaus des Gebäudes zusammenhängen Beihilfeintensität: grds. bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <p style="text-align: center;">Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p style="text-align: center;">Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (4/5)

(einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation	
<p>Maßnahmen zur besseren Anbindung von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an den ÖPNV.</p>	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>	
	<p>Privater KiTa-Träger/Privater Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Bildungs- /Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich ist und die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. 	<p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Kein AGVO-Tatbestand anwendbar.</p> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>		

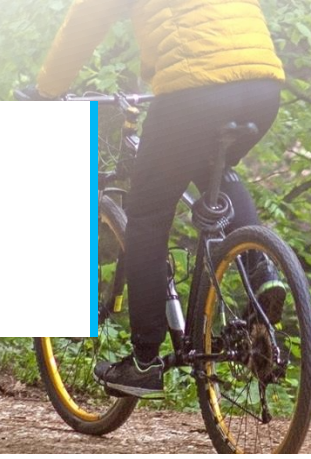
Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (5/5)

(einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in den Rad- und Fußverkehr (z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrradabstellanlagen, intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, einschließlich Ladeeinrichtungen für E-Bikes) <p>im direkten Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.</p>	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Private KiTa-Träger/Freie Schulträger</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten (vgl. B.II.1.2.1.) ausübt oder nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Schulen und KiTas vgl. B.II.1.2.1. Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilferechtlich erlaubt sein nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastruktur, vgl. D.VIII.) weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen Beihilfebetrug: max. die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition Anmeldeschwelle: EUR 11 Mio. für Investitionsbeihilfen für dieselbe Infrastruktur oder die Gesamtkosten, soweit diese mehr als EUR 22 Mio. betragen <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
	<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (1/6)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zum Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Verkehrsbetrieben</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) z.B. <i>Finanzierung von Fahrzeugen des Ordnungsamtes.</i></p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder • dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und • wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <hr/> <p>Förderbedingung/ Dokumentation, Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: Bei Neuanschaffung und Leasing die Mehrkosten für umweltfreundliche Fahrzeuge. Bei Nachrüstung die Kosten der Nachrüstung • Beihilfeintensität: bis zu 40% (50% für emissionsfreie Fahrzeuge), wenn der Empfänger einen wettbewerblich vergebenen ÖDA hält Anmeldeschwelle: liegt bei EUR 30 Mio. je Unternehmen und Investitionsvorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (2/6)



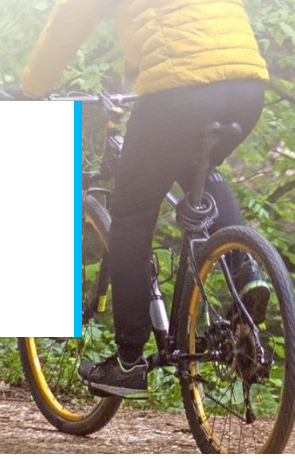
Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G))</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) z.B. <i>Finanzierung der Ladeinfrastruktur am Ordnungsdienst zur Nutzung durch Ordnungsdienst.</i></p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> geeigneten AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall, ggf. Art. 14, 17 AGVO (vgl. D.). <p><i>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</i></p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p> <hr/> <p>Anwendbarkeit von AGVO-Tatbeständen (z.B. Art. 14, 17 AGVO) im Einzelfall zu prüfen.</p>
		<p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>	

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (3/6)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sportvereine</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.) <p><i>z.B. allgemein zugängliche und kostenlos nutzbare Abstellanlage.</i></p>	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei Sportvereinen vgl. B.II.1.2.2. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen • Beihilfebetrag: max. die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition • Anmeldeschwelle: EUR 11 Mio. für Investitionsbeihilfen für dieselbe Infrastruktur oder die Gesamtkosten, soweit diese mehr als EUR 22 Mio. betragen <i>andere/weitere im Einzelfall</i>
<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (4/6)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Landstromanlagen für Binnenschiffe (Güter/Personen)</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.).</p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 56c AGVO (vgl. D.IX.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <hr/> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <hr/> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und • diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. • Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <hr/> <p>Förderbedingung/ Dokumentation, Art. 56c AGVO (vgl. D.IX.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: Investitionskosten für Anlagen für das Aufladen und Betanken mit Strom • Beihilfeintensität: bis zu 100 % • Beihilfebetrags: nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition • Alternativ: Beihilfehöchstbetrag von 80 % der beihilfefähigen Kosten bei Beihilfen < EUR 2.2 Mio. EUR • Anmeldeschwelle: grds. EUR 44 Mio. pro Vorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <hr/> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <hr/> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (5/6)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G))</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.).</p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> geeigneten AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall, ggf. Art. 14, 17 AGVO (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <hr/> <p>Anwendbarkeit von AGVO-Tatbeständen (z.B. Art. 14, 17 AGVO) im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Dokumentation von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in die klimafreundliche Mobilität (6/6)



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Smart City Lösungen wie z.B. Smart Poles.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) <i>z.B. Messung der Luftqualität durch Smart Poles</i> • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.) • <i>z.B. Straßenbeleuchtung/ Parkleitsystem durch Smart Poles.</i> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeigneten AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall, ggf. Art. 14, 17 AGVO (vgl. D.). <hr/> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <hr/> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3. <hr/> <p>Anwendbarkeit von AGVO-Tatbeständen (z.B. Art. 14, 17 AGVO) im Einzelfall zu prüfen.</p> <hr/> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <hr/> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität (1/5)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs, sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.)</p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> geeigneten AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall, ggf. Art. 14, 17 AGVO (vgl. D.) <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <p>Anwendbarkeit von AGVO-Tatbeständen (z.B. Art. 14, 17 AGVO) im Einzelfall zu prüfen.</p>
		<p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität (2/5)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in Sharing-Einrichtungen für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel, z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1. z.B. <i>Sharing in (inter)kommunalem Fuhrpark.</i></p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses staatliche Zwangsgewalt ausübt oder • dass der Empfänger des KIPKI-Zuschusses wesentliche Staatsaufgaben erfüllt oder • der Empfänger des KIPKI-Zuschusses Tätigkeiten ausübt, die ihrem Wesen, Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt oder der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben verbunden sind und • wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <hr/> <p>Förderbedingung/ Dokumentation, Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: Bei Neuanschaffung und Leasing die Mehrkosten für umweltfreundliche Fahrzeuge. Bei Nachrüstung die Kosten der Nachrüstung • Beihilfeintensität: bis zu 40% (50% für emissionsfreie Fahrzeuge), wenn der Empfänger einen wettbewerblich vergebenen ÖDA hält • Anmeldeschwelle: liegt bei EUR 30 Mio. je Unternehmen und Investitionsvorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i>

Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität (3/5)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in Sharing-Einrichtungen für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel, z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstell-einrichtungen • PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) z.B. <i>Abstell-einrichtungen und PV Anlagen für Sharing Einrichtungen im (inter)kommunalem Fuhrpark.</i> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und • diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. • Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <p>Anwendbarkeit von AGVO-Tatbeständen (z.B. Art. 14, 17 AGVO) im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität (4/5)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Beschleunigung der Umsetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen sowie • Maßnahmen zur multimodalen Verknüpfung klimafreundlicher Verkehrsmittel nach Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) (LVFG-Kom). 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.)</p> <hr/> <p>Maßnahme im Einzelfall als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und • diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. • Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <hr/> <p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen • Beihilfebetrag: max. die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition • Anmeldeschwelle: EUR 11 Mio. für Investitionsbeihilfen für dieselbe Infrastruktur oder die Gesamtkosten, soweit diese mehr als EUR 22 Mio. betragen <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität (5/5)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> Rad- und Fußverkehr, z.B. in Fahrrad-abstell- und Service-einrichtungen abseits von ÖPNV-Haltestellen sowie Fahrradzählstellen <p>Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Industrie- und Gewerbeflächen.</p> <p>Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen. 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.) z.B. <i>allgemein zugängliche und kostenlos nutzbare Abstellanlage.</i></p> <hr/> <p>Maßnahme im Einzelfall als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.) weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Neben-tätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist <hr/> <p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 56 AGVO (vgl. D.VIII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen Beihilfebetrag: max. die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition Anmeldeschwelle: EUR 11 Mio. für Investitionsbeihilfen für dieselbe Infrastruktur oder die Gesamtkosten, soweit diese mehr als EUR 22 Mio. betragen <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

Investitionen in nachhaltigen Logistikverkehr

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Alternative Landlogistik z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> in Kombination mit ÖPNV-Bedarfsverkehren, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben. <p>Maßnahmen im Bereich der City-Logistik z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Microdepots, Bündelung von logistischen Verkehren Umstellung von Antrieben. 	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p>	<p>Errichtung einer nichtwirtschaftlichen Infrastruktur kaum denkbar, sodass KIPKI-Zuschuss in der Regel nur bei fehlender Binnenmarktrelevanz beihilfefrei gewährt werden kann.</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.3.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die geförderte Einrichtung eine Infrastruktur ist und diese Infrastruktur zu einer nichtwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist. Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.) weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). 	<p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 36b AGVO (vgl. D.IV.3.):</p> <ul style="list-style-type: none"> Beihilfefähige Kosten: Bei Neuanschaffung und Leasing die Mehrkosten für umweltfreundliche Fahrzeuge. Bei Nachrüstung die Kosten der Nachrüstung Beihilfeintensität: bis zu 40% (50% für emissionsfreie Fahrzeuge), wenn der Empfänger einen wettbewerblich vergebenen ÖDA hält <p>Anmeldeschwelle: liegt bei EUR 30 Mio. je Unternehmen und Investitionsvorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i></p>
<p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>		<p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p>	<p>Dokumentation gemäß KIPKI</p> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p>

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren.</p> <p>Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>Sonstige kommunale Einrichtungen</p> <hr/> <p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p> <hr/> <p>Kommunale Betriebe/ kommunale Zweckverbände</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4.).</p> <hr/> <p>Maßnahme als Beihilfe erlaubt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 45 AGVO (vgl. D.IV.7.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <hr/> <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <hr/> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.4.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Naturschutz-aktivität „der Natur nach“ staatlich ist und • die Naturschutz-aktivität zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist. • Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. <hr/> <p>Förderbedingungen/ Dokumentation, Art. 45 AGVO (vgl. D.IV.7.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfefähige Kosten: abhängig vom Ziel der geförderten Investition • Beihilfeintensität: grds- 70-100 %, abhängig vom Ziel der geförderten Investition; Erhöhung um 10-20 % bei KMU möglich für bestimmte Investitionen • Anmeldeschwelle: EUR 30 Mio. je Unternehmen und Investitionsvorhaben <i>andere/weitere im Einzelfall</i> <hr/> <p>Dokumentation fehlender Binnenmarktrelevanz, von De-Minimis-Beihilfen oder Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nach allgemeinen Regeln</p> <hr/> <p>Dokumentation gemäß KIPKI</p>

3.

Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch:

- Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz³
- Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

³ Die Maßnahmen dieses Abschnitts betreffen nicht ausschließlich Gebäude, sondern z.B. auch Waldgrundstücke. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Überschrift des Abschnitts daher gekürzt wiedergegeben.



Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (1/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Entsiegelung und Gestaltung von (Groß-)Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • einschließlich Umbau von Grünflächen („vom Rasen zur Blühwiese“) und • Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.), • Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung. 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1.) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4.) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3.) 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz-tätigkeiten vgl. B.II.1.2.4. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (2/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rathäusern, • Dorfgemeinschaftshäusern • von Sportgebäuden einschließlich Schwimmbädern 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Sportangebote vgl. B.II.1.2.2. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz-tätigkeiten vgl. B.II.1.2.4. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (3/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung.</p>	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz-tätigkeiten vgl. B.II.1.2.4. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgeannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (4/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Starkregenvorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; • Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; • Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; • Flächensicherung für den Hochwasserschutz; • Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; • Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); • Maßnahmen zur Starkregenvorsorge • Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen. 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • nichtwirtschaftlicher Naturschutztätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.1). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.2.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutztätigkeiten vgl. B.II.1.2.4. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.2.4.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (5/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; • Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; • klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen. 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • im Bereich nichtwirtschaftlicher Sportangebote tätig ist (vgl. B.II.1.2.2) oder • nichtwirtschaftliche Infrastruktur errichtet (vgl. B.II.1.3). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Sportangebote vgl. B.II.1.2.2. • Bei nichtwirtschaftlichen Infrastrukturen vgl. B.II.1.3.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (6/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
Erwerb von Leerständen und Brachen zur <ul style="list-style-type: none"> • ökologischen Nutzung oder • zur ökologisch-nachhaltigen Nachnutzung. 	Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger	KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.	Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.
	Kommunale Gebietskörperschaften	KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4). 	Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz-tätigkeiten vgl. B.II.1.2.4.
	Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind	Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (7/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutztätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (8/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brauch- und Brunnenwasserversorgung für die Bewässerung von Grünflächen und Bäumen sowie • in wassersparende Bewässerungssysteme (z.B. Tröpfchenbewässerung) von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen. 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Kommunale Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Schulen in kommunaler Trägerschaft und kommunale KiTas (vgl. B.II.1.2.1) keine Unternehmen sind.</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem kommunalen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoheitliche Befugnisse oder untrennbar damit verbundener Tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.1) oder • nichtwirtschaftliche Naturschutztätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4). 	<p>Dokumentation, dass Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit zukommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse vgl. B.II.1.1. • Bei nichtwirtschaftlichen Naturschutz
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (9/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaanpassung bei Privathaushalten und gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftliche Betätigung für Begrünung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haus- und Garagendächern oder • Fassaden, • Entsiegelungen privater Hofeinfahren sowie • Entfernung von Schottergärten. 	Privathaushalte	KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da Privathaushalte keine Unternehmen sind (vgl. B.II.1.4).	Dokumentation, dass Förderung einem Privathaushalt zukommt.
	Gemeinnützige Organisationen iSv § 6 KIPKI-G Sportvereine Nr. 4 + 5	KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Sportangebote (vgl. B.II.1.2.2) ausübt.	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.2), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Sportangebot als Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge „der Natur nach“ staatlich ist. • das Sportangebot als Tätigkeit der Wohlfahrtspflege oder Gesundheitsfürsorge zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist. • <u>Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist:</u> Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz (10/10)

Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden.</p> <p>Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben, sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.</p>	<p>Kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Naturschutz-tätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.4.).</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.4.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Naturschutzaktivität „der Natur nach“ staatlich ist und die Naturschutzaktivität zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist. <u>Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist:</u> Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist.
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Maßnahme nicht von Positivliste erfasst: Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Dokumentation gemäß KIPKI

Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung



Maßnahme	Wesentliche potenzielle Empfänger	Beihilferechtliche Würdigung	Wesentliche Förderbedingungen & wesentliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Beschattungseinrichtungen an Fenstern (z.B. Jalousien, Rollläden, oder andere Verschattungsvarianten) • Herstellung von Beschattungseinrichtungen auf dem Schul-/ KiTa-Gelände • Entsiegelung und naturnahe Gestaltung von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas • Begrünung von Schulen oder Kitas zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen • Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von Schulgebäuden und Kitas 	<p>Kommunale KiTa-Träger/ Öffentlicher Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss wird beihilfefrei gewährt, da öffentliche Schulen und kommunale Kitas keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sind (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation, dass Förderung einem öffentlichen Schulträger oder kommunalen KiTa-Träger zukommt.</p>
	<p>Freier KiTa-Träger/Privater Schulträger</p>	<p>KIPKI-Zuschuss kann beihilfefrei gewährt werden, wenn Empfänger nichtwirtschaftliche Bildungs-/Betreuungstätigkeiten ausübt (vgl. B.II.1.2.1.).</p>	<p>Dokumentation (vgl. B.II.1.2.1.), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildungsaufgabe „der Natur nach“ staatlich und • die Bildungsaufgabe zu mindestens ca. 80 % staatlich finanziert ist • Wenn der Empfänger auch wirtschaftlich tätig ist: Dokumentation, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eine untrennbare wirtschaftliche Nebentätigkeit ist oder, dass der KIPKI-Zuschuss einer fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastruktur zukommt oder, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist
	<p>Soweit vorgenannte Empfänger wirtschaftlich tätig sind</p>	<p>Bei Einrichtungen, deren Leistungen privater Natur sind oder die überwiegend privat finanziert werden, kann es sich um beihilferechtlich erlaubte Maßnahmen handeln nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 45 AGVO (vgl. D.IV.7.) • weiteren AGVO-Tatbeständen je nach Einzelfall (vgl. D.). <p>Beihilferechtlich erlaubt nach der De-Minimis-VO (vgl. B.III.1.) oder BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (vgl. B.III.2.)</p> <p>Beihilfefreiheit bei fehlender Binnenmarktrelevanz (vgl. B.II.3.)</p>	



D

Annex I: Freistellungstatbestände nach der AGVO



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



D. Annex I: Freistellungstatbestände nach der AGVO

Im Folgenden werden – nicht abschließend – AGVO-Freistellungstatbestände vorgestellt, auf die beihilferechtlich erlaubte KIPKI-Zuschüsse gestützt werden können. Jeder infrage kommende Tatbestand ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen, weil vielfach besondere Freistellungsvoraussetzungen enthalten sind. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf die beihilfefähigen Kosten, die Beihilfehchstintensitäten und die Anmeldeschwellen, um die Übersichtlichkeit zu wahren und eine einfache Orientierung zu ermöglichen. Die erforderliche Dokumentation wird einheitlich für alle Tatbestände dargestellt (vgl. [D.X](#)).

I. Regionale Investitionsbeihilfen, Art. 14 AGVO

Die AGVO regelt die beihilferechtlich erlaubte Gestaltung von regionalen Investitionsbeihilfen (Art. 14 AGVO), von regionalen Betriebsbeihilfen (Art. 15 AGVO) und regionalen Stadtentwicklungsbeihilfen (Art. 16 AGVO). Für die KIPKI-Zuschüsse eröffnen insbesondere die Regelungen zu regionalen Investitionsbeihilfen Gestaltungsspielräume und werden deswegen (als einzige Regionalbeihilfen) nachfolgend näher beschrieben.

KIPKI-Zuschüsse können in den Landkreise Birkenfeld und Südwestpfalz (die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken eingeschlossen) nach Art. 14 AGVO als regionale Investitionsbeihilfen beihilferechtskonform gewährt werden.

Regionalbeihilfen werden in sogenannten A- und C-Fördergebieten gewährt. Diese Bezeichnungen leiten sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Freistellung der Beihilfen ab (Art. 107 Abs. 3 Buchstaben a) und c)). Die Einordnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region. In A-Fördergebieten besteht der größere Entwicklungsbedarf; deshalb dürfen dort höhere Beihilfen gewährt werden. Es gibt in Rheinland-Pfalz – wie in ganz Deutschland – ausschließlich C-Fördergebiete. Für den Zeitraum bis 2027 sind dies die Landkreise Birkenfeld und Südwestpfalz (die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken eingeschlossen).⁴

KIPKI-Zuschüsse als Regionalbeihilfen dürfen unter anderem nicht für den Verkehrssektor und die damit verbundenen Infrastrukturen sowie für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung oder Verteilung von Energie oder für Energieinfrastrukturen gewährt werden (ausgeschlossene Branchen nennt Art. 13 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Art. 14 Abs. 4 Buchstabe a AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** darf die Beihilfehchstintensität, die in der zum Gewährungszeitpunkt für das betreffende Fördergebiet geltenden Fördergebietskarte festgelegt ist, nicht überschreiten (Art. 14 Abs. 12 AGVO). Laut der von der Kommission genehmigten, bis 2027 geltenden Fördergebietskarte beträgt die Beihilfehchstintensität in den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken jeweils 30 % für kleine, 20 % für mittlere und 10 % für große Unternehmen. In den Landkreisen Birkenfeld und Südwestpfalz beträgt die Beihilfehchstintensität jeweils 35 % für kleine, 25 % für mittlere und 15 % für große Unternehmen. Bei großen Investitionsvorhaben – Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über EUR 50 Mio. – darf die Beihilfe nicht über den gemäß den Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Nr. 20 AGVO berechneten angepassten **Beihilfehchstsatz** hinausgehen.

⁴ Aktuelle GRW-Fördergebietskarte für den Zeitraum 2022 bis 2027, abrufbar unter: https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/153/Karte_GRW-Foerdergebiete_2022-2027_RLP.pdf.



Die **Anmeldeschwelle** je Unternehmen und gefördertem Investitionsvorhaben liegt bei einem (fiktiven) Beihilfemaximalsatz, der nach den Vorgaben des Art. 2 Nr. 20 AGVO für eine Investition mit beihilfefähigen Kosten von EUR 110 Mio. errechnet wird (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a AGVO). Daraus ergeben sich für die oben genannten Fördergebiete folgende Anmeldeschwellen:

- bei einer Beihilfemaximalintensität von 10 %: EUR 8,25 Mio.,
- bei einer Beihilfemaximalintensität von 15 %: EUR 12,38 Mio.,
- bei einer Beihilfemaximalintensität von 20 %: EUR 16,5 Mio.,
- bei einer Beihilfemaximalintensität von 25 %: EUR 20,53 Mio.,
- bei einer Beihilfemaximalintensität von 30 %: EUR 24,75 Mio.,
- bei einer Beihilfemaximalintensität von 35 %: EUR 28,88 Mio.,
- bei einer Höchstintensität von 40 % für Regionalbeihilfen: EUR 33 Mio.,
- bei einer Höchstintensität von 50 % für Regionalbeihilfen: EUR 41,25 Mio.,
- bei einer Höchstintensität von 60 % für Regionalbeihilfen: EUR 49,5 Mio.,
- bei einer Höchstintensität von 70 % für Regionalbeihilfen: EUR 57,75 Mio.

II. Investitionsbeihilfen für KMU, Art. 17 AGVO

Die AGVO regelt die beihilferechtlich erlaubte Gestaltung von Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17 AGVO), von KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18 AGVO), von KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 19 AGVO) sowie für Beihilfen in Bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Projekte (Art. 19a und 19b AGVO). Für die KIPKI-Zuschüsse eröffnen insbesondere die Regelungen zu Investitionsbeihilfen für KMU Gestaltungsspielräume und werden deswegen (als einzige KMU-Beihilfen) nachfolgend näher ausgeführt.

KIPKI-Zuschüsse können kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) nach Art. 17 AGVO als Investitionsbeihilfen beihilferechtskonform gewährt werden. Dies gilt für alle von KMU durchgeführten KIPKI-Investitionen.

KMU sind nach Art. 2 Abs. 1 des Anhang I zur AGVO Unternehmen mit

- weniger als 250 Mitarbeitenden und
- entweder einem Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio.

Auch hier ist auf verbundene Unternehmen abzustellen. So kann ein lokales Stadtwerk, das für sich betrachtet die KMU-Kriterien erfüllt, als großes Unternehmen gelten, wenn es das Tochterunternehmen eines überregionalen Versorgungsunternehmens ist.

Beihilfefähige Kosten sind Investitionskosten für materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger, nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind (Art. 17 Abs. 2 Buchstabe a AGVO). Die Investition muss im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, dem Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder der grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, stehen (Art. 17 Abs. 3 Buchstabe a AGVO). Eine Ersatzinvestition stellt keine Investition im Sinne dieses Absatzes dar (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und bis zu 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen (Art. 17 Abs. 6 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** pro Unternehmen und Investitionsvorhaben liegt bei EUR 8,25 Mio. (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c AGVO).



III. Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Die AGVO erlaubt Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 AGVO), Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO), Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO), Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO), Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO) und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur (Art. 30 AGVO).

Die Tatbestände können, soweit sie Investitionen abdecken, im Einzelfall auf KIPKI-Zuschüsse anwendbar sein. Auf die Darstellung der einzelnen Tatbestände wird trotzdem verzichtet, weil sie regelmäßig nicht anwendbar sein werden. Zweck der KIPKI-Investitionen ist im Allgemeinen die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen, nicht die Entwicklung neuer Produkte.

IV. Umweltschutzbeihilfen

KIPKI-Zuschüsse können als Umweltschutzbeihilfen beihilferechtskonform gewährt werden. Die Neufassung der AGVO enthält viele Einzelatbestände für verschiedene Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere für umweltfreundliche Infrastrukturen und gebäudebezogene Investitionen. Für die KIPKI-Zuschüsse eröffnen insbesondere die nachfolgend dargestellten Tatbestände Gestaltungsspielräume.

1. Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung, Art. 36 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 36 AGVO beihilferechtskonform gewährt werden für Investitionen in den Umweltschutz zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen. Dieser Tatbestand kann immer dann geprüft werden, wenn kein speziellerer Tatbestand erfüllt ist. Denn sämtliche KIPKI-Investitionen dienen grundsätzlich dem Umweltschutz.

KIPKI-Zuschüsse dürfen nach Art. 36 AGVO nicht für Investitionen gewährt werden, die nur die Einhaltung bereits geltender Unionsnormen sicherstellen. Art. 36 AGVO deckt außerdem keine Investitionen in Ausrüstung, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe (einschließlich Erdgas) nutzen. Hingegen darf durch KIPKI-Zuschüsse der Einbau zusätzlicher Komponenten gefördert werden, die das Umweltschutzniveau bestehender Anlagen, Maschinen und industrieller Produktionseinrichtungen verbessern. Dies darf aber weder zu einer Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen (Art. 36 Abs. 1a Sätze 1 und 2 AGVO). KIPKI-Zuschüsse für den Umweltschutz können zudem nicht auf Art. 36 AGVO gestützt werden, wenn die geförderten KIPKI-Investitionen unter die Freistellungstatbestände für Lade- oder Tankinfrastruktur gemäß Art. 36a AGVO, für saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge gemäß Art. 36b AGVO, für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 38 AGVO oder für Energieinfrastrukturen gemäß Art. 48 AGVO fallen (Art. 36 Abs. 1a Satz 1 AGVO). Insoweit ist Art. 36 AGVO ein Auffangtatbestand.

Beihilfefähige Kosten sind die **Investitionsmehrkosten**, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe eintreten würde (Art. 36 Abs. 4 AGVO).



Abhängig von dem kontrafaktischen Szenario können die beihilfefähigen Kosten auf vier verschiedene Arten ermittelt werden (Art. 36 Abs. 4 Buchstaben a) bis d) AGVO):

- Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.
- Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

Die Kosten, die nicht unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus verbunden sind, sind nicht förderfähig.



Die beihilfefähigen Kosten können ersatzweise ohne die Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios und ohne wettbewerbliche Ausschreibung ermittelt werden. Die beihilfefähigen Kosten sind dann die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und die in den Absätzen 5 bis 8 aufgeführten geltenden Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 % verringert (Art. 36 Abs. 11 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt regelmäßig höchstens 40 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 36 Abs. 5 Satz 1 AGVO). Insbesondere in folgenden Fällen ist die Beihilfeintensität abweichend geregelt:

- Bis zu 100 %, wenn die staatliche Förderung aufgrund einer wettbewerblichen Ausschreibung vergeben wird (Art. 36 Abs. 9 AGVO).
- Bis zu 50 %, wenn die geförderte Investition (bis auf solche, die auf der Verwendung von Biomasse beruhen) zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen führt (Art. 36 Abs. 5 Satz 2 AGVO).
- Bis zu 30 % bei Investitionen im Zusammenhang mit Carbon Capture and Storage- und/oder Carbon Capture and Use-Methoden („CCS“/„CCU“, Art. 36 Abs. 6 AGVO).
- Erhöhung um 10 % für mittlere Unternehmen, um 20 % für kleinere Unternehmen (Art. 36 Abs. 7 AGVO) und zusätzlich um 5 % in den Regionalfördergebieten Landkreis Birkenfeld und Landkreis Südwestpfalz einschließlich der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken (Art. 36 Abs. 8 AGVO).
- Reduktion der Beihilfeintensitäten gemäß den Absätzen 5 bis 8 um jeweils 50 %, wenn die beihilfefähigen Kosten ohne ein kontrafaktisches Szenario und ohne wettbewerbliche Ausschreibung ermittelt wurden (Art. 36 Abs. 11 AGVO).

Alternativ kann der maximal zulässige KIPKI-Zuschuss nicht anhand einer Beihilfeintensität, sondern als **Beihilfehöchstsatz** berechnet werden. Der zulässige Beihilfehöchstsatz entspricht der Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird im Voraus auf der Grundlage realistischer Projektionen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen und im Nachhinein über einen Rückforderungsmechanismus überprüft (Art. 36 Abs. 10 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** je Unternehmen und Investitionsvorhaben beträgt EUR 30 Mio. (Art. 4 Nr.1 Buchstabe s) AGVO). In Bezug auf spezielle (gewidmete, d.h. nutzergebundene) Infrastrukturen und Speicher im Sinne des Art. 36 Abs. 4 beträgt die Anmeldeschwelle EUR 25 Mio. pro Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe sa) AGVO)⁵.

⁵ Art. 4 Nr. 1 Buchstabe sa AGVO nimmt wegen spezieller Infrastrukturen und Lagerungsmethoden Art. 36 Abs. 5 AGO in Bezug. Dies ist wohl ein redaktionelles Versehen, denn besondere Speichermethoden (CCS/CCU) werden in Art. 36 Abs. 6 AGVO genannt.



2. Lade- oder Tankinfrastruktur, Art. 36a AGVO

Beihilfen können nach Art. 36a AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur gewährt werden. Grundsätzlich passt dies zu mehreren in der Positivliste genannten Maßnahmen, die die Beschaffung von Ladeinfrastruktur vorsehen. Allerdings setzt Art. 36a AGVO voraus, dass die Beihilfe – hier der KIPKI-Zuschuss – im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung oder im Rahmen einer Beihilferegelung⁶ gewährt wird. In der Praxis erscheinen beide Fälle für zielgerichtete KIPKI-Investitionen daher höchstens im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem MKUEM umsetzbar. Denn für die Auszahlung der KIPKI-Zuschüsse durch das Land Rheinland-Pfalz sieht § 6 KIPKI-Gesetz ein Zuweisungsverfahren vor. Eine wettbewerbliche Ausschreibung oder eine Beihilferegelung durch das Land Rheinland-Pfalz ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher werden die Einzelbestimmungen des Art. 36a AGVO an dieser Stelle nicht näher erklärt.

⁶ Gemäß Art. 2 Nr. 15 AGVO ist eine Beihilferegelung eine „Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert sind, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise Regelung, nach der einem oder mehreren Unternehmen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe Beihilfen gewährt werden können, die nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebunden sind“.



3. Anschaffung von umweltfreundlichen oder emissionsfreien Fahrzeugen und Nachrüstung von Fahrzeugen, Art. 36b AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 36b AGVO beihilferechtskonform für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in den Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Verkehrsbetrieben.

Gefördert werden dürfen Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr. Hierzu zählt auch die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen) zu umweltfreundlichen oder emissionsfreien Fahrzeugen (Art. 36b Abs. 1 Satz 1 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind im Falle einer Neuanschaffung und beim Leasing die Mehrkosten für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs und die Mehrkosten für das Leasing des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs. Bei einer Nachrüstung sind die Investitionskosten in die Nachrüstung beihilfefähig (Art. 36b Abs. 3 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** richtet sich nach den Bedingungen der Beihilfegewährung. Praktisch umsetzbar erscheint die beihilfenrechtskonforme Gewährung von KIPKI-Zuschüsse auf Grundlage von Art. 36b AGVO vor allem dann, wenn der Empfänger Inhaber eines durch Vergabeverfahren erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist. Denn bei allen anderen Empfängern wäre Voraussetzung für die Freistellung des KIPKI-Zuschusses vom Beihilferecht seine wettbewerbliche Ausschreibung oder die Gewährung auf Grundlage einer zuvor zu schaffenden Beihilferegelung. Diese Voraussetzungen sind höchstens im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem MKUEM umsetzbar (vgl. zum ähnlich gelagerten Art. 36a AGVO D.IV.2.). Deshalb werden sie im Folgenden nicht näher erklärt.

Wenn der Empfänger Inhaber eines durch Vergabeverfahren erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDA“) für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste auf dem Land-, Schienen- oder Wasserweg ist, darf die Beihilfe bis zu 40 % (50 % bei emissionsfreien Fahrzeugen) betragen. Die geförderten Fahrzeuge müssen für die im Rahmen des ÖDA erbrachten Verkehrsleistungen eingesetzt werden (Art. 36b Abs. 7 AGVO). Einer wettbewerblichen Ausschreibung der Beihilfe bedarf es nicht.

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Nr. 1 Buchstabe s) AGVO).



4. Nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen, Art. 38 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 38 AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in:

- eine umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften,
- digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourcen-Effizienz,
- intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, vor allem im direkten Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung, für Fernwärme und/oder Fernkälte sowie Beihilfen für die Installation von mit fossilen Brennstoffen (einschließlich Erdgas) betriebenen Energieanlagen werden nicht erfasst (Art. 38 Absätze 2a und 2b AGVO).

Nicht erfasst sind außerdem Förderungen, die nur die Einhaltung angenommener und in Kraft getretener Unionsnormen sicherstellen. Jedoch dürfen Beihilfen gewährt werden, die Unternehmen in die Lage versetzen, angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen einzuhalten. Dies setzt voraus, dass die geförderte Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird (Art. 38 Abs. 2 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe ermittelt (Art. 38 Abs. 3 AGVO).

Abhängig von dem kontrafaktischen Szenario können die beihilfefähigen Kosten auf vier verschiedene Arten ermittelt werden (Art. 38 Abs. 4 Buchstaben a) bis d) AGVO):

- Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition.
- Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind. In allen oben aufgeführten Fällen entspricht das kontrafaktische Szenario einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die die bereits geltenden Unionsnormen erfüllt. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, Marktbedingungen und der durch das EU-Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.



Die Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehen, sind nicht förderfähig.

Die beihilfefähigen Kosten können im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung nach Art. 38 Abs. 7 AGVO bestimmt werden. Alternativ dürfen die beihilfefähigen Kosten ohne kontrafaktisches Szenario und wettbewerbliche Ausschreibung ermittelt werden. Die beihilfefähigen Kosten sind dann die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen (Art. 38 Abs. 8 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 38 Abs. 4 AGVO). Insbesondere in folgenden Fällen ist die Beihilfeintensität abweichend geregelt:

- Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, für mittlere Unternehmen um 10 % erhöht werden (Art. 38 Abs. 5 AGVO). Bei Investitionen in den Regionalfördergebieten Landkreis Birkenfeld und Landkreis Südwestpfalz einschließlich der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken kann die Beihilfeintensität um weitere 5 % erhöht werden (Art. 38 Abs. 6 AGVO).
- Werden die beihilfefähigen Kosten anhand der gesamten Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus verbunden sind, ermittelt, und keine wettbewerbliche Ausschreibung durchgeführt, sind die in Art. 38 Absätze 4 bis 6 AGVO genannten Beihilfeintensitäten und möglichen Zuschläge um 50 % verringert.
- Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird (Art. 38 Abs. 7 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe s) AGVO).

5. Gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen, Art. 38a AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 38a AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in:

- gebäudebezogene Maßnahmen der energetischen Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz gemäß Ziffer 1 Buchstabe c) der Positivliste und
- gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß Ziffer 1 Buchstabe d) der Positivliste.

Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme und/oder Fernkälte sind nicht erfasst (Art. 38a Abs. 4 AGVO).

KIPKI-Zuschüsse dürfen nicht für Investitionen gewährt werden, die getätigt werden, um bereits angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen zu erfüllen (Art. 38a Abs. 2 Satz 1 AGVO). Investitionen können jedoch gefördert werden zur Erfüllung bereits angenommener, aber noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen (Art. 38a Abs. 2 Satz 1 AGVO). Handelt es sich um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden. Der Empfänger muss einen detaillierten Renovierungs- und Zeitplan vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet. Weichen die einschlägigen Unionsnormen von den Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz ab, muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen werden (Art. 38a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die gesamten Investitionskosten. Die Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehen, sind nicht beihilfefähig (Art. 38a Abs. 5 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 38a Abs. 11 AGVO). Insbesondere in folgenden Fällen ist die Beihilfeintensität abweichend geregelt:

- Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 25 % bei Investitionen in die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU (Art. 38a Abs. 12 AGVO).
- Abweichend von den Absätzen 11 und 12 darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, höchstens 15 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 38a Abs. 13 AGVO).
- Die Beihilfeintensität kann für Beihilfen an kleine Unternehmen um 20 % und um 10 % für Beihilfen an mittlere Unternehmen erhöht werden (Art. 38a Abs. 14 AGVO).
- Beihilfeintensität kann um 5 % für Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c) AEUV erhöht werden (Art. 38a Abs. 15 AGVO).
- Bei Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt. Diese Erhöhung der Beihilfeintensität ist nicht zulässig, wenn die Investition die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht über das Niveau hinaus verbessert, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weniger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden (Art. 38a Abs. 16 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt grundsätzlich bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe s) AGVO). Sie liegt ebenfalls bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben für Investitionsbeihilfen zur kombinierten Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden im Sinne des Artikels 38a Absatz 7 und des Artikels 39 Absatz 2a (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe sc) AGVO).



6. Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, Art. 41 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 41 AGVO beihilferechtskonform gewährt werden für die Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in:

- Maßnahmen für eine nachhaltige kommunale Energieversorgung nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Positivliste,
- Nutzung von Biomasse nach Ziffer 1 Buchstabe b) der Positivliste,
- Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung im Rahmen der nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten,
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden,
- PV-Anlagen als örtliche Stromquelle für Einrichtungen der Sharing-Mobilität.

Nicht erfasst ist Strom aus erneuerbarem Wasserstoff (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die gesamten Investitionskosten (Art. 41 Abs. 6 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** ist in Abhängigkeit von der geförderten Investition folgendermaßen geregelt:

- Sie darf bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien betragen (Art. 41 Abs. 7 Buchstabe a) AGVO).
- Sie darf bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten für alle anderen unter Art. 41 AGVO fallenden Investitionen betragen (Art. 41 Abs. 7 Buchstabe b) AGVO).
- Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).
- Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird (Art. 41 Abs. 10 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe s) AGVO).



7. Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz, Art. 45 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können beihilferechtskonform nach Art. 45 AGVO als Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren,
- Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen,
- naturbasierte kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung gemäß Ziffer 2 der Positivliste.

Nicht erfasst sind Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen und zur Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und der Einstellung von Bergbau- oder Fördertätigkeiten (Art. 45 Absätze 3 und 4 AGVO).

Die **beihilfefähigen Kosten** sind in Abhängigkeit von der geförderten Investition folgendermaßen geregelt:

- Bei Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder in die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind die für die Sanierungs- oder Rehabilitationsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Liegenschaft beihilfefähig (Art. 45 Abs. 6 AGVO).
- Bei Investitionen zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind die Gesamtkosten der Arbeiten, die zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz beitragen, beihilfefähig (Art. 45 Abs. 8 AGVO).

Die zulässige maximale **Beihilfeintensität** ist in Abhängigkeit von der geförderten Investition folgendermaßen geregelt:

- Bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten für die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen (Art. 45 Abs. 9 Buchstabe a) AGVO).
- Bis zu 70 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (Art. 45 Abs. 9 Buchstabe b) AGVO).
- Die Beihilfeintensität für Investitionen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Umsetzung naturbasierter Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz kann um 20 % für Beihilfen an kleine Unternehmen und um 10 % für Beihilfen an mittlere Unternehmen erhöht werden (Art. 45 Abs. 10 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe s) AGVO).

8. Energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte, Art. 46 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 46 AGVO beihilferechtskonform gewährt werden für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme, einschließlich des Baus, der Erweiterung oder der Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch Sektorkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWKG-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung.

Nicht erfasst sind Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. In bestimmten Ausnahmefällen sind mit Erdgas betriebene Erzeugungsanlagen förderfähig (Art. 46 Abs. 4 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems (Art. 46 Abs. 6 AGVO). Zu beachten ist die beihilferechtliche Definition für Fernwärme und Fernkälte. Fernwärme und Fernkälte bezeichnen gemäß Art. 2 Nr. 124a AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 19 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁷ „die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte [Hervorhebungen durch die Verfasser]“. Energieeffiziente Fernwärme oder -kälte erfasst „ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, dass mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt“ (Art. 2 Nr. 124 AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 41 der Energieeffizienz-Richtlinie⁸).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 46 Abs. 7 Satz 1 AGVO). Abweichend davon sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Die Beihilfeintensität kann für Beihilfen an kleine Unternehmen um 20 % und für Beihilfen an mittlere Unternehmen um 10 % erhöht werden (Art. 46 Abs. 7 Satz 2 AGVO).
- Die Beihilfeintensität kann um 15 % erhöht werden, wenn bei bestimmten Investitionen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beidem Anwendung finden, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen (Art. 46 Abs. 8 AGVO).
- Alternativ zu Absatz 7 kann die Beihilfeintensität anhand der Finanzierungslücke bestimmt werden und dann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 AGVO entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil eine Ausschreibung zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss (Art. 46 Abs. 9 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 50 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe w) AGVO).

⁷ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. 2010 Nr. L 153/13) in der Neufassung vom 1.1.2021.

⁸ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. 2012 Nr. L 315/1) in der konsolidierten Fassung vom 4.5.2023.

9. Ressourceneffizienz und Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, Art. 47 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können gemäß Art. 47 AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs gewährt werden.

Nicht erfasst sind Beihilfen für auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren und Investitionen im Zusammenhang mit Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind (Art. 47 Absätze 3 und 6 AGVO).

Zudem sind KIPKI-Zuschüsse nicht freigestellt, wenn sie nur die Einhaltung angenommener und in Kraft getretener Unionsnormen sicherstellen. Jedoch dürfen Beihilfen gewährt werden, die Unternehmen in die Lage versetzen, angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen einzuhalten. Dies setzt voraus, dass die Investition, für die die Beihilfe gewährt wird, spätestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird (Art. 47 Abs. 10 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die durch einen Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines weniger umweltfreundlichen Vorhabens oder einer weniger umweltfreundlichen Tätigkeit ermittelt werden (Art. 47 Abs. 7 AGVO).

Abhängig von dem kontrafaktischen Szenario können die beihilfefähigen Kosten auf drei verschiedene Arten ermittelt werden (Art. 47 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) AGVO):

- Mit einem kontrafaktischen Szenario, das in einer vergleichbaren Investition besteht, die glaubhaft in einem neuen oder bereits bestehendes Produktionsverfahren ohne KIPKI-Zuschuss getätigt würde und bei der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird.
- Mit einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet.
- Mit einem kontrafaktischen Szenario, das in einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.

In allen oben aufgeführten Fällen entspricht das kontrafaktische Szenario einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

Besteht die Investition in der Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehenden Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder kann der Antragsteller nachweisen, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den gesamten Investitionskosten.

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt grundsätzlich bis zu 40 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 47 Abs. 8 Satz 1 AGVO). Abweichend davon sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Die Beihilfeintensität kann für Beihilfen an kleine Unternehmen um 20 % und für Beihilfen an mittlere Unternehmen um 10 % erhöht werden (Art. 47 Abs. 8 Satz 2 AGVO).
- Die Intensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c) AEUV um 5 % erhöht werden (Art. 47 Abs. 9 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe s) AGVO).

10. Energieinfrastrukturen, Art. 48 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 48 AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Positivliste, soweit Energieinfrastrukturen erfasst sind.

Energieinfrastrukturen sind beispielsweise im Bereich der Elektrizität Übertragungs- und Verteilungsnetze, wobei „Übertragung“ den Transport (Onshore und Offshore) von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zur Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet, während ‚Verteilung‘ den Transport (Onshore und Offshore) von elektrischer Energie mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilernetze zur Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet (Art. 2 Nr. 130 Buchstabe a) i) AGVO)

Nicht erfasst sind Beihilfen für Energieinfrastrukturen, die nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt vollständig oder teilweise von der Regulierung des Zugangs Dritter oder der Entgelte ausgenommen sind (Art. 48 Abs. 2 AGVO). Ebenfalls nicht erfasst sind Investitionen in Vorhaben zur Strom- und Gasspeicherung (Art. 48 Abs. 3 AGVO).

Beihilfen dürfen für Gasinfrastrukturen gewährt werden, wenn die betreffenden Infrastrukturen für die Nutzung von Wasserstoff und/oder erneuerbaren Gasen bestimmt sind oder zu über 50 % für den Transport von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen genutzt wird (Art. 48 Abs. 4 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die gesamten Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastrukturen (Art. 48 Abs. 5 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt bis zu 100 % der Finanzierungslücke. Soweit der Zuschuss nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, muss die Beihilfe auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein (regelmäßig die Finanzierungslücke im Sinne des Art. 2 Nr. 118 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 70 Mio. je Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe x) AGVO).

V. Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Art. 50 AGVO

Die AGVO erlaubt, Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50 AGVO). Diese können im Einzelfall einen Zusammenhang mit KIPKI-Investitionen aufweisen. Auf eine Darstellung des Tatbestands im Einzelnen wird jedoch verzichtet. Das KIPKI-Gesetz zielt auf die Umsetzung planbarer Investitionen ab, nicht auf die Bewältigung unvorhergesehener Naturereignisse.

VI. Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, Art. 53 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können gemäß Art. 53 AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für kulturelle Einrichtungen gewährt werden. Dies gilt für alle KIPKI-Investitionen in kulturelle Einrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind. Nicht dargestellt wird Art. 54 AGVO, der besondere Vorschriften für Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke enthält und für die KIPKI-Zuschüsse irrelevant ist.

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten für materielle und immaterielle Vermögenswerte. Unter anderem werden Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Kulturinfrastruktur erfasst, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden (Art. 53 Abs. 4 Buchstabe a) AGVO).

Der **Beihilfehöchstbetrag** kann in Abhängigkeit von der Investitionssumme folgendermaßen bestimmt werden:

- Grundsätzlich darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten (Art. 53 Abs. 6 AGVO).
- Alternativ kann bei Beihilfen, die EUR 2,2 Mio. nicht überschreiten, der Höchstbetrag der Beihilfe auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Art. 53 Abs. 8 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt für Investitionsbeihilfen in die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes bei EUR 165 Mio. pro Vorhaben (Art. 4 Nr.1 Buchstabe z) AGVO).



VII. Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, Art. 55 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 55 AGVO beihilferechtskonform für Investitionen in Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI- Investitionen in:

- Die Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen,
- die Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen und
- die klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen.

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, zum Beispiel für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen (Art. 55 Abs. 8 AGVO).

Der **Beihilfehöchstbetrag** kann in Abhängigkeit von der Investitionssumme folgendermaßen bestimmt werden:

- Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Art. 55 Abs. 10 AGVO).
- Alternativ kann bei Beihilfen, die 2,2 Mio. EUR nicht überschreiten, der Höchstbetrag der Beihilfe auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Art. 55 Abs. 12 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 33 Mio. pro Vorhaben oder die Gesamtkosten des Vorhabens, soweit sie EUR 110 Mio. überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe z) bb) AGVO).

VIII. Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen, Art. 56 AGVO

KIPKI-Zuschüsse können nach Art. 56 AGVO beihilferechtskonform als Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen gewährt werden, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten. Dies gilt für alle KIPKI-Investitionen, soweit diese lokalen Infrastrukturen betreffen.

Nicht erfasst sind Infrastrukturen, die unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO fallen (Regionalbeihilfen ausgenommen). Flughafen- und Hafeninfrastrukturen sind ebenfalls nicht erfasst (Art. 56 Abs. 2 AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen (Art. 56 Abs. 5 AGVO).

Der **Beihilfebetrags** darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Art. 56 Abs. 6 AGVO).

Die **Anmeldeschwelle** liegt bei EUR 11 Mio. bei Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen oder die Gesamtkosten für dieselbe Infrastruktur, soweit sie über EUR 22 Mio. überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe z) cc) AGVO).

IX. Beihilfen für Binnenhäfen, Art. 56c AGVO

KIPKI-Zuschüsse können gemäß Art. 56c AGVO beihilferechtskonform als Beihilfen für Binnenhäfen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für KIPKI-Investitionen in Landstromanlagen für Güter- und Personen-Binnenschiffe. Die besonderen Vorschriften des Art. 56b AGVO hinsichtlich Beihilfen für Seehäfen werden hingegen nicht dargestellt, weil ihre Anwendung auf KIPKI-Zuschüsse nicht denkbar ist.

Beihilfen für den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastrukturen zur Versorgung von Schiffen mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigen Erdgas (komprimiertes Erdgas (CNG)) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas (LNG)) sowie Flüssiggas (LPG) sind nicht erfasst (Art. 56c Abs. 1a AGVO).

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in den Bau, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafen- und Zugangsinfrastruktur sowie Ausbaggerungen. Dazu zählen die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur, die Strom, Wasserstoff, Ammoniak bzw. Methanol bereitstellen sowie die Kosten für die dazugehörige technische Ausrüstung einschließlich fester, mobiler oder schwimmender Einrichtungen. Weiterhin sind die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten wie Stromkabel und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen, beihilfefähig (Art. 56c Absätze 2 und 2a AGVO). Ausgeschlossen ist die Förderung von nicht die Beförderung betreffenden Tätigkeiten wie industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte und Hafensuprastrukturen (Art. 56c Abs. 3 AGVO).

Die maximale **Beihilfeintensität** beträgt bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 56c Abs. 5 AGVO).

Der **Beihilfebetrag** darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Art. 56c Abs. 4 AGVO).

Bei Beihilfen von nicht mehr als EUR 2.2 Mio. darf der **Beihilfehöchstbetrag** alternativ auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Art. 56c Abs. 8 AGVO).

Die Dokumentation AGVO-konformer KIPKI-Zuschüsse muss neben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 KIPKI-Gesetz insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss für die Deckung **beihilfefähiger Kosten** eingesetzt wird.
- Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss die maximale **Beihilfeintensität** einhält.
- Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss die einschlägige **Anmeldeschwelle** nicht überschreitet.
- Dokumentation, dass der KIPKI-Zuschuss einen etwaigen **Beihilfehöchstbetrag** nicht überschreitet.
- Dokumentation, dass die **Kumulierungsvorschriften** eingehalten sind (vgl. [B.III.3.1](#)).
- Dokumentation, dass auch sonst sämtliche Vorschriften der AGVO erfüllt sind.



E

Annex II: Formblatt zur Übertragung relevanter Daten in TAM



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



E. Annex II: Formblatt zur Übertragung relevanter Daten in TAM

Formblatt zur Übertragung relevanter Daten in TAM

Land	Deutschland
Sprache	DE
Titel der Beihilfemaßnahme	SA.XXXXX
SA.Nummer	SA.XXXXX
Kennung	Vergibt System
Status	Vergibt System
Nationale Kennung	<i>Bitte hier die Handelsregisternummer des Beihilfeempfängers eintragen (Alternativ: Steuer-Nr. oder sonstige Kennung).</i>
Art der nationalen Kennung des Beihilfeempfängers	
Name des Beihilfeempfängers	
Art des Beihilfeempfängers	
Region	
Wirtschaftszweig (NACE)	
Beihilfeinstrument	
Ziel der Beihilfe	
Tag der Gewährung	
Beihilfeelement, in voller Höhe	
Name der Bewilligungsbehörde	
Co Finance	

Das Formblatt ist zum Ausfüllen online über die Webseite des MKUEM abrufbar.

Kontakt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)

Ansprechpersonen:

Aline Klotz-Latus, Wolfgang Raber

E-Mail:

KIPKI@mkuem.rlp.de



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

